

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12

München, den 12. August

1969

Datum	Inhalt	Seite
11. 7. 1969	Prüfungsordnung für die Technikerschulen für Landbau in Bayern . . . . .	203
22. 7. 1969	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Lechauen bei Thierhaupten“ . . . . .	206
30. 7. 1969	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Forstdienst (ZAPO/hF)	208
30. 7. 1969	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Forstdienst (ZAPO/gF)	211
30. 7. 1969	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Forstdienst (ZAPO/mF)	216
30. 7. 1969	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren und den gehobenen Verwaltungsdienst bei der Bayerischen Staatsforstverwaltung (ZAPO/mgFv.) . . . . .	221
5. 8. 1969	Landesverordnung über das Schließen der Weinberge und die Lese der Trauben (Herbstordnung) . . . . .	225

## Prüfungsordnung für die Technikerschulen für Landbau in Bayern

Vom 11. Juli 1969

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 6 und Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Prüfungsordnung:

### Allgemeines

#### § 1

Der Feststellung des Leistungsstandes der Schüler während und am Ende der Ausbildung dienen:  
A) die Prüfungen während des Schulhalbjahres,  
B) die Technikerprüfung  
sowie die Pflichtarbeiten.

#### § 2

(1) Für die Prüfungen unter A) und B) gelten folgende Stufen der Einzelnoten:

1 = sehr gut	= 1,00 — 1,50
2 = gut	= 1,51 — 2,50
3 = befriedigend	= 2,51 — 3,50
4 = ausreichend	= 3,51 — 4,50
5 = mangelhaft	= 4,51 — 5,50
6 = ungenügend	= 5,51 — 6,00

(2) Auf den Prüfungsarbeiten, Pflichtarbeiten und in den Zeugnisfächern erscheinen nur ganze Noten.

A) Prüfungen während des Schulhalbjahres

#### § 3

(1) Prüfungen während des Schulhalbjahres werden im Laufe des ersten, zweiten und dritten Schulhalbjahres in allen Pflichtfächern schriftlich abgehalten.

(2) Die Teilnahme an den Prüfungen ist für alle Schüler Pflicht.

#### § 4

(1) Art und Dauer der Prüfung in einem Fach sowie zugelassene Hilfsmittel bestimmt die zustän-

dige Lehrkraft im Einvernehmen mit dem Direktor der Technikerschule (Direktor).

(2) Die Prüfung während des ersten Schulhalbjahres erstreckt sich auf den bisher behandelten Stoff; die Prüfung während des zweiten und dritten Schulhalbjahres jeweils auf den seit der letzten Prüfung behandelten Stoff und auf die in den vorausgegangenen Schulhalbjahren erworbenen Grundkenntnisse.

(3) Der Prüfling kann in die korrigierten Prüfungsarbeiten Einsicht nehmen.

#### § 5

(1) Die Zeugnissnoten werden in der Notenkonferenz festgesetzt.

(2) Mitglieder der Notenkonferenz sind der Direktor oder sein Stellvertreter als Vorsitzender und die für die Pflichtfächer zuständigen Lehrkräfte.

#### § 6

Die Zeugnissnoten ergeben sich aus den schriftlichen und mündlichen Leistungen während des Schulhalbjahres, wobei die mündlichen Leistungen angemessen zu berücksichtigen sind.

#### § 7

(1) Wer ohne anerkannte Entschuldigung an einer Pflichtprüfung nicht teilnimmt, erhält in diesem Fach die Note 6; ebenso wird eine zwar begonnene, aber nicht abgegebene Arbeit mit Note 6 bewertet.

(2) Kann ein Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung ganz oder teilweise nicht ablegen, so kann die Nachholung durch die zuständige Lehrkraft im Einvernehmen mit dem Direktor zugelassen werden.

#### § 8

Nachprüfungen zur Notenaufbesserung sind ausgeschlossen. Unterschleif, auch nur Versuch oder Beihilfe hierzu, hat die Note 6 in der Prüfungsarbeit, in schweren Fällen als Gesamtnote in dem einschlägigen Fach zur Folge. Über die Schwere des Unterschleifs entscheidet die Notenkonferenz.

## § 9

(1) Eines der in § 3 Absatz 1 aufgeführten Schulhalbjahre ist nicht bestanden, wenn in drei Prüfungsfächern die Note 5 vorliegt.

(2) Die Note 6 zählt wie zweimal Note 5; die Note 6 darf in einem abschließenden Fach nicht vorliegen.

## § 10

(1) Das Zeugnis enthält nur die Noten für die Prüfungsfächer des betreffenden Schulhalbjahres (Anlage 1). Die Teilnahme an sonstigen Fächern wird im Zeugnis vermerkt.

(2) Ist das Schulhalbjahr nicht bestanden, erhält der Prüfling eine Bestätigung (Anlage 2).

## § 11

(1) Ein nicht bestandenes Schulhalbjahr kann nur einmal nach nochmaligem Besuch des Schulhalbjahres wiederholt werden. Liegen jedoch im Zeugnis fünf Noten 5 vor, ist eine Wiederholung ausgeschlossen. Die Note 6 zählt wie zwei Noten 5.

(2) Ist die Wiederholung eines nicht bestandenen Schulhalbjahres nicht mehr zulässig, so kann es auch an den anderen Technikerschulen für Landbau in Bayern nicht wiederholt werden.

## § 12

Ein Schulhalbjahr kann freiwillig nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall muß die Prüfung in allen Fächern des wiederholten Schulhalbjahres abgelegt werden. Der Schüler hat die Wahl, ob er das Ergebnis dieses Schulhalbjahres gelten lassen will.

### B) Technikerprüfung Durchführung der Prüfung

## § 13

Die Technikerprüfung schließt die Ausbildung an der Technikerschule ab. Sie findet am Ende des vierten Schulhalbjahres vor einem Prüfungsausschuß statt.

## § 14

Über die Zulassung zur Technikerprüfung entscheidet ein „vorbereitender Prüfungsausschuß“.

Diesem gehören an:

- a) der Direktor,
- b) die Lehrkräfte, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.

Den Vorsitz führt der Direktor.

## § 15

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

- a) der Besuch des dritten und vierten Schulhalbjahres an der gleichen Technikerschule, an der die Technikerprüfung abgelegt wird,
- b) die termingerechte Fertigung und Abgabe der Pflichtarbeiten. Diese müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sein,
- c) die Entrichtung der Prüfungsgebühr.

## § 16

Wird ein Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen, so sind ihm die Gründe für diese Entscheidung und die Bedingungen für eine spätere Zulassung zur Technikerprüfung schriftlich mitzuteilen.

## § 17

Dem „Prüfungsausschuß für die Technikerprüfung“ gehören an:

- a) ein Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) als Vorsitzender oder in dessen Vertretung der Direktor,

- b) der Direktor und sein ständiger Stellvertreter,
- c) die Lehrkräfte, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben,
- d) die Erst- und Zweitprüfer der Klausurarbeiten.

## § 18

(1) Prüfungsfächer sind die Fächer, in denen im dritten und vierten Schulhalbjahr unterrichtet worden ist. Die Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Lehrstoff dieser Fächer.

(2) Die Technikerprüfung wird

- a) schriftlich
  - b) mündlich
- abgehalten.

## § 19

(1) Vorschläge für die Aufgaben in den Fächern der schriftlichen Prüfung und über die Zulassung von Hilfsmitteln werden von den Lehrkräften eingereicht und nach Überprüfung vom Direktor dem Staatsministerium vorgelegt, das die Prüfungsaufgaben stellt und die Bearbeitungszeit festlegt.

(2) Die Aufgaben werden dem Direktorat in versiegelten Umschlägen zugestellt. Soweit eine Wahlmöglichkeit besteht, trifft die Entscheidung der Direktor im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrkräften.

(3) An jedem Prüfungstage sind vor Beginn der Prüfung die Plätze zu verlosen. Die Platznummern der Prüflinge sind in ein Verzeichnis aufzunehmen.

(4) Die Aufsicht während der Prüfung regelt der Direktor. Dabei haben grundsätzlich zwei Aufsichtsführende im Prüfungsraum anwesend zu sein. Die Namen der Aufsichtsführenden und die Zeit ihrer Anwesenheit sind in die Prüfungsniederschrift einzutragen. Die Aufsichtsführenden haben darüber zu wachen, daß Unredlichkeiten bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten unterbleiben. Sie haben die Prüflinge vor Beginn der Prüfung zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern. Während der schriftlichen Prüfung darf jeweils nur ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsraum verlassen.

(5) Eine Viertelstunde vor Ablauf der Prüfungszeit sind die Prüfungsteilnehmer auf die bevorstehende Ablieferung hinzuweisen. Nach Ablauf der Zeit sind die Prüfungsarbeiten den Prüflingen abzufordern. Wird eine Prüfungsarbeit trotz Aufforderung nicht abgegeben, so ist sie mit Note 6 zu bewerten.

(6) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von zwei vom Direktor bestimmten Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten. Kommt keine Übereinstimmung zustande, entscheidet der Direktor.

## § 20

(1) In der mündlichen Prüfung kann in allen Prüfungsfächern (§ 18) geprüft werden. Der Vorsitzende (§ 17) entscheidet nach Vorschlag des Prüfungsausschusses, ob und in welchen Fächern ein Prüfling zu prüfen ist.

(2) Mündlich muß mindestens in denjenigen Fächern geprüft werden, in denen in der schriftlichen Prüfung die Note 5 erzielt wurde.

## § 21

§ 7 und § 8 gelten entsprechend. In schweren Fällen des Unterschleifs kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Hierüber, wie auch über die nach § 7 Absatz 2 mögliche Ausnahme entscheidet der Prüfungsausschuß.

## § 22

Über alle Prüfungsvorgänge ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Prüfungsvorsitzenden, dem Direktor und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Die Niederschrift ist in einer Fertigung dem Staatsministerium vorzulegen.

Ergebnis der Technikerprüfung und Zeugnis

§ 23

Die Bewertung jedes einzelnen Prüfungsfaches wird durch den Prüfungsausschuß in einer abschließenden Sitzung nach Vorschlag der Lehrkräfte anhand eines vom Staatsministerium durch Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger festgelegten Bewertungsschlüssels vorgenommen aus:

- a) dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung,
- b) dem Ergebnis der mündlichen Prüfung,
- c) der Zeugnisnote des dritten Schulhalbjahres und
- d) den Pflichtarbeiten.

§ 24

(1) Die Technikerprüfung ist bestanden, wenn keine Note 6, nicht mehr als zwei Noten 5 und keine schlechtere Gesamtbewertung als 4,30 vorliegt.

(2) Über die bestandene Technikerprüfung ist ein Zeugnis (Anlage 3) auszustellen, in dem die Noten der Prüfungsfächer und die Gesamtnote erscheinen.

(3) Die Gesamtnote wird anhand des Bewertungsschlüssels (§ 23) auf zwei Dezimalstellen ermittelt; sie kann lauten:

mit Auszeichnung bestanden	= 1,00 — 1,50
gut bestanden	= 1,51 — 2,50
befriedigend bestanden	= 2,51 — 3,50
bestanden	= 3,51 — 4,30
nicht bestanden	= 4,31 — 6,00

(4) Das Technikerzeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Direktor zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel der Schule zu versehen.

§ 25

Ist die Prüfung nicht bestanden, erhält der Prüfling eine Bestätigung (Anlage 4) mit den in der Prüfung erzielten Noten und mit einem Vermerk über das Nichtbestehen der Prüfung.

§ 26

(1) Die nicht bestandene Technikerprüfung darf nur einmal nach nochmaligem Besuch des letzten Schulhalbjahres wiederholt werden, ein zweites Mal nur in besonders begründeten Fällen und mit Genehmigung des Staatsministeriums. In diesem Fall ist ein entsprechender schriftlicher Antrag spätestens einen Monat nach Schulhalbjahresschluß beim Direktorat der Technikerschule zu stellen.

(2) Freiwillig kann nur die ganze Technikerprüfung nach nochmaligem Besuch des letzten Schulhalbjahres wiederholt werden. § 12 gilt sinngemäß.

§ 27

Bei Rücktritt oder bei Unterbrechung der Technikerprüfung ohne anerkannten Grund gilt die Prüfung als nicht bestanden. In den anderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuß über Fortsetzung oder Wiederholung der Prüfung.

Schlußbestimmungen

§ 28

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Prüfungsordnung für die Technikerschulen für Landbau in Bayern vom 2. Februar 1967 (GVBl. S. 271) aufgehoben.

München, den 11. Juli 1969

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Eisenmann, Staatsminister

**Anlage 1**

TECHNIKERSCHULE FÜR LANDBAU  
der Landwirtschaftlichen Lehranstalten des Bezirks

HALBJAHRESZEUGNIS

Herr .....

geboren am ..... in .....

Landkreis ..... hat die Prüfung

während des Schulhalbjahres bestanden und damit die Berechtigung zum Vorrücken in das ..... Schulhalbjahr erhalten. Die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern werden wie folgt beurteilt:  
(Fächer und Beurteilungen)

Bemerkungen: .....

....., den .....

Der Direktor

Vermerk: Die Prüfung ist nach der Prüfungsordnung für die Technikerschulen für Landbau in Bayern vom 11. Juli 1969 (GVBl. S. 203) abgehalten worden.

Notenstufen:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft
- 6 = ungenügend

**Anlage 2**

TECHNIKERSCHULE FÜR LANDBAU  
der Landwirtschaftlichen Lehranstalten des Bezirks

BESTÄTIGUNG

Herr .....

geboren am ..... in .....

Landkreis ..... hat die Prüfung

während des Schulabschlusses nicht bestanden und damit die Berechtigung zum Vorrücken in das ..... Schulhalbjahr nicht erhalten. Die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern werden wie folgt beurteilt:

(Fächer und Beurteilungen)

Bemerkungen: .....

....., den .....

Der Direktor

(Siegel) .....

Vermerk: Die Prüfung ist nach der Prüfungsordnung für die Technikerschulen für Landbau in Bayern vom 11. Juli 1969 (GVBl. S. 203) abgehalten worden.

Notenstufen für die Einzelnoten:

1 = sehr gut	= 1,00 — 1,50
2 = gut	= 1,51 — 2,50
3 = befriedigend	= 2,51 — 3,50
4 = ausreichend	= 3,51 — 4,50
5 = mangelhaft	= 4,51 — 5,50
6 = ungenügend	= 5,51 — 6,00

**Anlage 3**

(Vorderseite)

TECHNIKERSCHULE FÜR LANDBAU .....  
 der Landwirtschaftlichen Lehranstalten des Bezirks .....

**TECHNIKERZEUGNIS**

Herr .....  
 geboren am ..... in .....  
 Landkreis ..... hat im Jahre .....  
 die Technikerprüfung an der Technikerschule für  
 Landbau ..... abgelegt und mit der  
 Gesamtnote ..... = ..... bestanden.

Er ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung  
 staatlich geprüfter Techniker für Landbau  
 zu führen.  
 ....., den ..... 19.....

Für den Prüfungsausschuß:

Der Vorsitzende                      Der Direktor

(Siegel)

Vermerk: Die Prüfung ist nach der Prüfungsordnung  
 für die Technikerschulen für Landbau in  
 Bayern vom 11. Juli 1969 (GVBl. S. 203)  
 abgehalten worden.

Notenstufen für die Gesamtnote:

mit Auszeichnung bestanden	= 1,00 — 1,50
gut bestanden	= 1,51 — 2,50
befriedigend bestanden	= 2,51 — 3,50
bestanden	= 3,51 — 4,30
nicht bestanden	= 4,31 — 6,00

(Rückseite)

Die Leistungen des Herrn .....  
 in den einzelnen Prüfungsfächern werden wie folgt  
 beurteilt:

(Fächer und Beurteilungen)

....., den ..... 19.....

(Siegel)

Der Direktor

Notenstufen für die Einzelnoten:

1 = sehr gut	= 1,00 — 1,50
2 = gut	= 1,51 — 2,50
3 = befriedigend	= 2,51 — 3,50
4 = ausreichend	= 3,51 — 4,50
5 = mangelhaft	= 4,51 — 5,50
6 = ungenügend	= 5,51 — 6,00

**Anlage 4**

TECHNIKERSCHULE FÜR LANDBAU .....

der Landwirtschaftlichen Lehranstalten des Bezirks .....

**BESTÄTIGUNG**

Herr .....

geboren am ..... in .....

Landkreis ..... hat im Jahre .....

die Technikerprüfung an der Technikerschule für  
 Landbau ..... nicht bestanden.

Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern  
 werden wie folgt beurteilt:

(Fächer und Beurteilungen)

Bemerkungen: .....

....., den ..... 19.....

Der Direktor

(Siegel)

Vermerk: Die Prüfung ist nach der Prüfungsordnung  
 für die Technikerschulen für Landbau in  
 Bayern vom 11. Juli 1969 (GVBl. S. 203)  
 abgehalten worden.

Notenstufen für die Einzelnoten:

1 = sehr gut	= 1,00 — 1,50
2 = gut	= 1,51 — 2,50
3 = befriedigend	= 2,51 — 3,50
4 = ausreichend	= 3,51 — 4,50
5 = mangelhaft	= 4,51 — 5,50
6 = ungenügend	= 5,51 — 6,00

**Landesverordnung  
 über das Naturschutzgebiet „Lechauen bei  
 Thierhaupten“  
 Vom 22. Juli 1969**

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2  
 und § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom  
 26. Juni 1935 (BayBSErgB S. 1) in Verbindung mit  
 § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des  
 Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des  
 Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I  
 S. 209) erläßt das Bayerische Staatsministerium des  
 Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende  
 Verordnung:

**§ 1**

Das Auwald- und Altwassergebiet auf dem rechten  
 Lechufer zwischen Fluß-Kilometer 18,6 und 20,075 in  
 der Gemarkung Thierhaupten, Landkreis Neuburg  
 a. d. Donau, wird unter der Bezeichnung „Lechauen  
 bei Thierhaupten“ in dem in § 2 näher bezeichneten  
 Umfang am Tage des Inkrafttretens dieser Verord-  
 nung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und  
 damit unter Naturschutz gestellt.

**§ 2**

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 30 ha; es  
 umfaßt die Flurstücke Nr. 719/2 (rechtes Lechufer  
 von Fluß-Kilometer 18,6 bis 20,075, gestautes Alt-  
 wasserbecken, Insel zwischen Altwasser und Lech),  
 720/3, 720/4, 720/5, 720/6, 720/8 und 720/9 der Gemar-  
 kung Thierhaupten.

(2) Das Schutzgebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Süden: Fahrweg auf dem Flurstück Nummer 720/3 unter Ausschluß des Weges;
- im Osten: die Fortführung des Weges nordwärts bis zu seiner Vereinigung mit dem Weg auf dem Dammrücken, anschließend der Staudamm, aber unter Ausschluß des Weges und des Dammrückens bis zum unteren Ende der Hochwasser-Entlastung in Höhe von Fluß-Kilometer 18,600;
- im Norden: eine gedachte Gerade, die die kürzeste Verbindung vom unteren Ende der Hochwasser-Entlastung zum rechten Lechufer darstellt;
- im Westen: das rechte Lechufer von Fluß-Kilometer 18,600 bis Fluß-Kilometer 20,075 unter Einschluß desselben.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und in eine Karte 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern in München als der Obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, der Regierung von Schwaben in Augsburg und beim Landratsamt Neuburg a. d. Donau.

### § 3

Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes verboten ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege, Stege und Steige anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 und 3 der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich weder anzeige- noch genehmigungspflichtig sind; ausgenommen sind, wenn nicht Beton verwendet wird, Zäune und Einfriedungen, die für die landwirtschaftliche Bodennutzung oder zur rechtmäßigen Ausübung der Jagd und Fischerei notwendig sind;
- den Grundwasserstand, den Zu- und Ablauf des Wassers oder die Wasserläufe und ihre Ufer zu verändern;
- Bäume und Buschwerk zu beseitigen;
- Drahtleitungen zu verlegen oder neu zu errichten;
- die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

### § 4

Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes verboten:

- von wildwachsenden Pflanzen mehr als einen Handstrauß zu entnehmen oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen; das Verbot, vollkommen geschützte Pflanzen überhaupt zu pflücken, auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen (Art. 5 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1962 — GVBl. S. 95) bleibt unberührt;
- freilebenden Tieren, auch wenn sie nicht nach dem Naturschutz-Ergänzungsgesetz besonders geschützt sind, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen;

- zu anderen als den in § 5 Abs. 1 Buchst. a bis f genannten Zwecken und Zeiten in die Schilfbänke einzudringen, in den Stausee einzufahren oder die Inseln zu betreten;
- mit Wasserfahrzeugen mit Maschinenkraft zu fahren, sie abzustellen, zu verankern oder zu vertäuen;
- die Wege zu verlassen, mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen zu anderen als den in § 5 Abs. 1 Buchst. a bis c genannten Zwecken zu fahren oder sie dort abzustellen;
- Abfälle wegzuwerfen, das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen oder Schutt oder anderen Unrat abzulagern;
- zu zelten, zu baden, zu lagern, Feuer anzumachen, zu lärmern oder Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte so laut spielen zu lassen, daß andere gestört werden können;
- Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen; Wegemarkierungen, Ortshinweise und Warntafeln dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Neustadt a. d. Donau als unterer Naturschutzbehörde angebracht werden.

### § 5

(1) Unberührt bleiben

- die Unterhaltung des Gewässers im Rahmen des Art. 42 des Bayer. Wassergesetzes und die mit Beschluß des Landratsamtes Neuburg a. d. Donau vom 20. Juni 1956 in der Fassung des Beschwerdebescheides der Regierung von Schwaben vom 16. September 1959 zur Errichtung und zum Betriebe einer Stau- und Kraftwerksanlage erteilte wasserrechtliche Erlaubnisse zur Wasserbenützung und zu den notwendigen Uferschutz-, Regulierungs- und Dammbauten,
- die Schilfnutzung in den Monaten November bis Februar im bisherigen Umfang und die planmäßige Bewirtschaftung des Waldes,
- die rechtmäßige Ausübung der Fischerei durch den Pächter des im Schutzgebiet liegenden Fischwassers oder dessen Beauftragten,
- das Betreten des rechten Lechufers außerhalb der Brut- und Schonzeit der Vögel, das ist vom 1. April bis 15. August, zur rechtmäßigen Ausübung der Sportfischerei im Lech,
- die Raubzeugbekämpfung und der Abschub der Bleßhühner vom 1. Februar bis 31. März,
- die rechtmäßige Ausübung der Jagd vom 15. August bis 30. September ohne den Abschub des Fischereiers,
- die Entnahme von Kies aus der Kiesgrube des Marktes Thierhaupten zur Instandsetzung der im Naturschutzgebiet gelegenen und der daran unmittelbar angrenzenden Wege in den Monaten November und Dezember; das Kiesgelände ist nach jeder Kiesentnahme wieder einzuebnen.

(2) Aus wichtigen Gründen kann das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zulassen. Die Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde wird ermächtigt, aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung zuzulassen. Die Ausnahmegenehmigungen können an Auflagen gebunden werden.

### § 6

Wer vorsätzlich den Verboten der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt oder den nach § 5 Abs. 2 verhängten Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 25. Oktober 1966 (GVBl. S. 323) mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutschen Mark oder mit Haft bestraft. Daneben können nach § 22 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes, Art. 152 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) und § 40 a des Strafgesetzbuches die beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, eingezogen werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 15. August 1969 in Kraft. München, den 22. Juli 1969

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Dr. Merk, Staatsminister

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Forstdienst (ZAPO/hF)

Vom 30. Juli 1969

Auf Grund der Artikel 19 Abs. 2, 115 Abs. 2 Satz 2 und 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) und des § 17 Abs. 3 der Laufbahnverordnung (LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1968 (GVBl. S. 160) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Innern, für Unterricht und Kultus und der Finanzen mit Zustimmung des Landespersonalausschusses folgende Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
§ 2 Erwerb der Laufbahnbefähigung und der Befähigung nach Art. 8 FoG

II. Zulassungs- und Ausbildungsordnung

- 1. Zulassung zum Vorbereitungsdienst
§ 3 Voraussetzungen
2. Vorbereitungsdienst
§ 4 Beamtenverhältnis auf Widerruf, Dienstbezeichnung
§ 5 Dauer, Zweck, Ausbildungsabschnitte
§ 6 Entlassung des Forstreferendars, Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
§ 7 Dienstaufsicht, Aufsicht
§ 8 Große Forstliche Staatsprüfung
3. Ausbildungsnachweise
§ 9 Ausbildungsnachweise, Befähigungsberichte

III. Prüfungsordnung

- Anstellungsprüfung (Große Forstliche Staatsprüfung)
§ 10 Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung
§ 11 Durchführung der Prüfung
§ 12 Zweck der Prüfung
§ 13 Anforderungen der Prüfung
§ 14 Voraussetzungen für die Zulassung
§ 15 Zulassung zur Prüfung
§ 16 Zusammensetzung und Bestellung des Prüfungsausschusses
§ 17 Bestandteile der Prüfung
a) Schriftliche Prüfung
§ 18 Fachgebiete, Gestaltung der Prüfung
b) Schriftliche Waldprüfung
§ 19 Fachgebiete, Gestaltung der Prüfung
c) Mündliche Waldprüfung
§ 20 Fachgebiete, Gestaltung der Prüfung
§ 21 Ermittlung der Noten in den Prüfungsabschnitten, Gesamtprüfungsnote
§ 22 Festsetzung der Platzziffer
§ 23 Verhinderung, Versäumnis
§ 24 Nichtbestehen der Prüfung
§ 25 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

- § 26 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung
§ 27 Prüfungsgebühr

IV. Schlußbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die Laufbahn des höheren Forstdienstes beim Staat, bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2

Erwerb der Laufbahnbefähigung und der Befähigung nach Art. 8 FoG

(1) Die Befähigung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes erwirbt, wer das Studium der Forstwissenschaft an einer Universität der Bundesrepublik Deutschland als Diplomforstwirt abgeschlossen, den zweieinhalbjährigen Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet und die Anstellungsprüfung (Große Forstliche Staatsprüfung) bestanden hat.

(2) Die Befähigung nach Absatz 1 schließt die Befähigung als Forstbetriebsleiter nach Art. 8 des Forstgesetzes vom 9. Juli 1965 (GVBl. S. 113) ein.

(3) Die Entscheidung, ob das Studium der Forstwissenschaft außerhalb der Bundesrepublik als gleichwertig anerkannt wird, trifft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Anhörung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Zulassungs- und Ausbildungsordnung

1. Zulassung zum Vorbereitungsdienst § 3

Voraussetzungen

(1) Zum Vorbereitungsdienst können Diplomforstwirte zugelassen werden, die

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllen und
b) die für die Ausbildung erforderliche gesundheitliche Eignung besitzen (Forstdiensttauglichkeit).

(2) Über die Zulassung entscheidet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Ministerialforstabteilung), in der Folge „Staatsministerium“ bezeichnet.

2. Vorbereitungsdienst § 4

§ 4

Beamtenverhältnis auf Widerruf, Dienstbezeichnung

Zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes wird der Diplomforstwirt zum Beamten auf Widerruf ernannt; er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Forstreferendar“.

§ 5

Dauer, Zweck, Ausbildungsabschnitte

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zweieinhalb Jahre. Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Bestehen der Hochschulschlußprüfung zurückgelegt wurden, können auf Antrag durch das Staatsministerium bis zu einem Jahr und drei Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für die Ausbildung im Sinne des Absatzes 3 förderlich sind.

(2) Der Vorbereitungsdienst ist bei bayerischen Staatsforstbehörden abzuleisten. Auf Antrag kann das Staatsministerium eine Ausbildung bis zu drei Monaten außerhalb der Staatsforstverwaltung genehmigen, wenn eine sachgerechte Ausbildung ge-

währleistet ist. Während dieser Zeit bleibt das Beamtenverhältnis auf Widerruf bestehen.

(3) Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, den Forstreferendar mit den Aufgaben des Forstbetriebes und der Verwaltung vertraut zu machen, um ihn zur späteren selbständigen beruflichen Tätigkeit zu befähigen. Die Vertiefung der wissenschaftlichen Kenntnisse und die umfassende Einführung des Forstreferendars in die berufliche Tätigkeit bestimmen Art und Umfang seiner Ausbildung. Über das Fachwissen hinaus soll sein Verständnis für rechtliche, wirtschaftliche und soziale Fragen gefördert werden.

(4) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte.

1. Ausbildungsabschnitt: 14 Monate  
Der Forstreferendar hat sich mit den Betriebs- und Verwaltungsaufgaben eines Forstamtes vertraut zu machen.
2. Ausbildungsabschnitt: 7 Monate  
Der Forstreferendar wird in die Außen- und Innenarbeiten der Forsteinrichtung einschl. Standorterkundung eingeführt. Er hat sich durch Mitarbeit und selbständige Ausführung der übertragbaren Arbeiten mit allen Fragen der Forsteinrichtung vertraut zu machen.
3. Ausbildungsabschnitt: 9 Monate  
Der Forstreferendar wird unter der Aufsicht eines Ausbildungsleiters einer Oberforstdirektion zu möglichst lehrreicher Ausbildung und Mitarbeit zugeteilt. Der Ausbildungsabschnitt soll dem Forstreferendar Gelegenheit geben, sich einen umfassenden Einblick in die Dienstgeschäfte und den Aufgabenbereich einer Oberforstdirektion zu verschaffen.

(5) Der Vorbereitungsdienst wird durch Lehrgänge und durch eine Gemeinschaftsreise ergänzt.

(6) Jeder Ausbildungsabschnitt ist grundsätzlich im Bereich einer anderen Oberforstdirektion abzuleisten. Das Staatsministerium kann in begründeten Einzelfällen die Reihenfolge und die Dauer der Ausbildungsabschnitte ändern, soweit dies mit dem Ziel des Vorbereitungsdienstes vereinbar ist.

#### § 6

##### Entlassung des Forstreferendars, Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Für die Entlassung des Forstreferendars gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften. Die Entlassung verfügt das Staatsministerium.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann bei unzureichendem Stand der Ausbildung durch das Staatsministerium um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn das Ausbildungsziel durch Krankheit oder andere unverschuldete Ursachen nicht erreicht wurde.

#### § 7

##### Dienstaufsicht, Aufsicht

Der Forstreferendar untersteht der Dienstaufsicht des Leiters der ausbildenden Behörde. Für seine dienstliche Tätigkeit untersteht er den Weisungen des Leiters dieser Behörde und der sonst mit der Ausbildung betrauten Beamten.

#### § 8

##### Große Forstliche Staatsprüfung

Der Forstreferendar hat nach erfolgreicher Ableistung des Vorbereitungsdienstes die Große Forstliche Staatsprüfung (Anstellungsprüfung) im nächsten Termin abzulegen.

#### 3. Ausbildungsnachweise

#### § 9

##### Ausbildungsnachweise, Befähigungsberichte

Dem Nachweis der Ausbildung und der Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung des Forstreferendars dienen

- a) der Beschäftigungsnachweis (Tagebuch),
- b) der Ausbildungsnachweis,
- c) die Befähigungsberichte und Teilnahmebescheinigungen.

### III. Prüfungsordnung

#### Anstellungsprüfung (Große Forstliche Staatsprüfung)

#### § 10

##### Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

Für die Anstellungsprüfung gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 261) in der jeweiligen Fassung, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

#### § 11

##### Durchführung der Prüfung

Die Große Forstliche Staatsprüfung wird in der Regel jährlich einmal abgehalten; sie wird von einem Prüfungsausschuß durchgeführt.

#### § 12

##### Zweck der Prüfung

Die Große Forstliche Staatsprüfung ist Anstellungsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Forstreferendare).

#### § 13

##### Anforderungen der Prüfung

Die Prüfung soll feststellen, ob der Forstreferendar nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen sowie nach seiner praktischen Gewandtheit in der Erledigung der dienstlichen Obliegenheiten für die Laufbahn des höheren Forstdienstes oder als Forstbetriebsleiter gemäß Art. 8 des Forstgesetzes vom 9. Juli 1965 geeignet ist.

#### § 14

##### Voraussetzungen für die Zulassung

Zur Großen Forstlichen Staatsprüfung werden Forstreferendare zugelassen, die den Vorbereitungsdienst mit Erfolg abgeleistet haben.

#### § 15

##### Zulassung zur Prüfung

Der Forstreferendar hat nach Bekanntmachung der Prüfung seine Zulassung auf dem Dienstwege zu beantragen.

#### § 16

##### Zusammensetzung und Bestellung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern; der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Beamte des höheren Forstdienstes, ein Mitglied des Prüfungsausschusses soll Beamter des höheren Verwaltungsdienstes sein.

(2) Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Staatsministerium in der Regel auf die Dauer von 3 Jahren bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuß führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für die Große Forstliche Staatsprüfung in Bayern“.

#### § 17

##### Bestandteile der Prüfung

Die Große Forstliche Staatsprüfung besteht aus den Prüfungsabschnitten

- a) Schriftliche Prüfung,
- b) Schriftliche Waldprüfung,
- c) Mündliche Waldprüfung.

Der Prüfungsausschuß kann die mündliche und die schriftliche Waldprüfung in vertauschter Reihenfolge abnehmen.

a) Schriftliche Prüfung

§ 18

Fachgebiete, Gestaltung der Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Forstreferendar zu zeigen, ob er Fragen des forstwirtschaftlichen Betriebes und der Verwaltungstätigkeit mit den für die Prüfung zugelassenen Hilfsmitteln zu lösen versteht. Außerdem können Aufgaben gestellt werden, die fachwissenschaftliche Kenntnisse und Verständnis für rechtliche, staatsbürgerliche und landeskulturelle Zusammenhänge erfordern.

(2) In der Prüfung können Aufgaben aus folgenden Fachgebieten gestellt werden:

- a) Waldbau
- b) Forsteinrichtung
- c) Forstschutz
- d) Gewinnung und Verwertung forstlicher Erzeugnisse
- e) Forstliche Nebenbetriebe
- f) Forstwegbau und Holzbringung
- g) Forstliche Betriebswirtschaft einschließlich Waldbewertung
- h) Wirtschaftsberatung des bäuerlichen Waldes
- i) Jagd und Fischerei
- k) Verwaltung und Recht, insbes. Forstrecht
- l) Forstpolitik
- m) Naturschutz und Landschaftspflege
- n) Rechtliche Grundlagen der Raumordnung, der Landes- und Regionalplanung; Flurbereinigung
- o) Staatskunde und Gesellschaftspolitik

(3) Die schriftliche Prüfung besteht aus zehn Aufgaben und einer Doppelaufgabe oder aus acht Aufgaben und zwei Doppelaufgaben. Die Aufgaben sind an sechs Prüfungstagen zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt für eine Aufgabe drei bis fünf Stunden, für eine Doppelaufgabe sieben bis acht Stunden. Die Arbeitszeit darf an einem Prüfungstag neun Stunden nicht überschreiten; die Gesamtarbeitszeit muß mindestens 45 Stunden und darf höchstens 50 Stunden betragen.

(4) Der Prüfungsausschuß setzt für jede Aufgabe die Arbeitszeit fest.

b) Schriftliche Waldprüfung

§ 19

Fachgebiete, Gestaltung der Prüfung

(1) In der schriftlichen Waldprüfung hat der Forstreferendar zu zeigen, ob er über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt und es versteht, sie im Walde richtig anzuwenden.

(2) In der schriftlichen Waldprüfung werden Aufgaben aus den Fachgebieten Waldbau und Forsteinrichtung (§ 18 Abs. 2 Buchst. a und b) gestellt. Die Aufgaben können auch Fragen aus den übrigen forstbetrieblichen Fachgebieten der schriftlichen Prüfung (§ 18 Abs. 2 Buchst. c mit i) einbeziehen.

(3) Die Prüfung besteht aus zwei Aufgaben oder einer Doppelaufgabe mit einer Bearbeitungszeit wie in der schriftlichen Prüfung. Die Aufgaben sind an einem Prüfungstag zu bearbeiten.

(4) Der Prüfungsausschuß setzt für jede Aufgabe die Arbeitszeit im Rahmen des § 18 Abs. 3 fest.

c) Mündliche Waldprüfung

§ 20

Fachgebiete, Gestaltung der Prüfung

(1) In der mündlichen Waldprüfung hat der Forstreferendar zu zeigen, daß er die erforderlichen Fach-

kenntnisse besitzt und sie klar und gewandt darlegen kann.

(2) Die mündliche Waldprüfung umfaßt zwei Prüfungsgebiete:

Prüfungsgebiet 1:

Waldbau; Forsteinrichtung; Forstschutz; Forstliche Betriebswirtschaft einschließlich Waldbewertung;

Prüfungsgebiet 2:

Gewinnung und Verwertung forstlicher Erzeugnisse, insbesondere Holzverwertung einschließlich Holzmarktpolitik; Forstliche Nebenbetriebe.

(3) Die Waldprüfung dauert in jedem der beiden Prüfungsgebiete für jeden Forstreferendar regelmäßig 30 Minuten.

(4) Jeder Prüfungsteilnehmer ist von zwei Prüfern gemeinsam zu prüfen. Die Prüfungszeit ist gleichmäßig auf die Prüfer aufzuteilen. Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Note des vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten ersten Prüfers ausschlaggebend, wenn die Bewertungen nur um eine Notenstufe voneinander abweichen. Weichen sie um zwei Notenstufen voneinander ab, erhält der Prüfungsteilnehmer die Note, die sich als Mittel aus den beiden Bewertungen ergibt.

§ 21

Ermittlung der Noten in den Prüfungsabschnitten, Gesamtprüfungsnote

(1) Bei der schriftlichen Prüfung und schriftlichen Waldprüfung wird für jede Prüfungsarbeit eine Note erteilt. Die Note einer Doppelaufgabe zählt zweifach. Das ergibt bei der schriftlichen Prüfung zwölf, bei der schriftlichen Waldprüfung zwei Noten.

(2) Bei der mündlichen Waldprüfung wird in jedem der beiden Prüfungsgebiete eine Note erteilt. Die Note im Prüfungsgebiet 1 zählt zweifach. Das ergibt drei Noten.

(3) Die Gesamtprüfungsnote wird gebildet, indem die zwölf Noten der schriftlichen Prüfung, die zwei Noten der schriftlichen Waldprüfung und die drei Noten der mündlichen Waldprüfung zusammengezählt werden und die Summe durch 17 geteilt wird. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 22

Festsetzung der Platzziffer

Bei der Festsetzung der Platzziffer erhält bei gleicher Gesamtprüfungsnote der Teilnehmer die bessere Platzziffer, der das bessere Ergebnis in der schriftlichen Prüfung erzielt hat. Bei gleichen Ergebnissen in der schriftlichen Prüfung entscheidet der bessere Notendurchschnitt in der schriftlichen Waldprüfung. Sind auch hier die Ergebnisse gleich, erhalten die Teilnehmer die gleiche Platzziffer.

§ 23

Verhinderung, Versäumnis

(1) Kann ein Teilnehmer nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:

- a) Hat der Teilnehmer nicht alle Aufgaben der schriftlichen Prüfung bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt;
- b) hat der Teilnehmer alle Aufgaben der schriftlichen Prüfung bearbeitet, so gilt die Prüfung als abgelegt; fehlende Prüfungsteile sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Frist nachzuholen. Dies gilt nicht im Falle des § 24 Abs. 1 letzter Satz.

Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle einer Erkrankung durch ärztliches und auf besondere Anordnung durch amtsärztliches Zeugnis. Der Prüfungsausschuß

stellt fest, ob der Teilnehmer die Verhinderung zu vertreten hat oder nicht.

(2) Ist einem Teilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsteiles nicht zuzumuten, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. In diesem Falle gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Versäumt ein Teilnehmer einen Prüfungsteil aus von ihm zu vertretenden Gründen, so wird dieser Prüfungsteil mit „ungenügend“ (Note 6) bewertet.

#### § 24

##### Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Teilnehmer in der schriftlichen Prüfung im Durchschnitt eine schlechtere Note als „ausreichend“ (4,50) erzielt hat. Die Ergebnisse der schriftlichen Waldprüfung und der mündlichen Waldprüfung werden in diesem Falle nicht mehr berücksichtigt.

(2) Die Prüfung ist ferner nicht bestanden, wenn der Teilnehmer eine schlechtere Gesamtprüfungsnote als „ausreichend“ (4,50) erzielt hat.

#### § 25

##### Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

Ein Teilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt (§§ 30, 31 APO), kann auf Antrag im nächsten Prüfungstermin die Prüfung einmal wiederholen. Kann der Bewerber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an diesem Termin die Prüfung nicht ablegen, kann er auf Antrag zu dem nächsten Termin zugelassen werden, der nach dem Wegfall des Hindernisses stattfindet.

#### § 26

##### Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) Ein Teilnehmer, der die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden hat, kann zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden, jedoch nur zum nächsten Prüfungstermin. § 25 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gilt, wenn es besser ist als das Ergebnis der ersten Prüfung. Der Teilnehmer kann jedoch innerhalb einer einmonatigen Frist nach Aushändigung des Zeugnisses dem Prüfungsausschuß gegenüber erklären, daß das Ergebnis der ersten Prüfung gelten soll.

#### § 27

##### Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr wird in der Höhe des nach der Allgemeinen Prüfungsordnung zulässigen Höchstsatzes erhoben.

#### IV. Schlußbestimmungen

#### § 28

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den höheren Forstdienst (Große Forstliche Staatsprüfung) vom 30. April 1953 (BayBSVELF S. 314) und die Änderungsbekanntmachungen vom 4. November 1958 (LMBl. S. 163) und vom 22. März 1962 (LMBl. S. 37) außer Kraft.

München, den 30. Juli 1969

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Eisenmann, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Merk, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Dr. Pöhner, Staatsminister

## Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Forstdienst (ZAPO/gF)

Vom 30. Juli 1969

Auf Grund der Artikel 19 Abs. 2, 28 Abs. 2, 115 Abs. 2 Satz 2 und 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) und des § 17 Absatz 3 der Laufbahnverordnung (LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1968 (GVBl. S. 160) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Innern, für Unterricht und Kultus und der Finanzen mit Zustimmung des Landespersonalausschusses folgende Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung:

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Erwerb der Laufbahnbefähigung

#### II. Zulassungs- und Ausbildungsordnung

##### 1. Zulassung zur Ausbildung

§ 3 Voraussetzungen

##### 2. Dienstanfängerzeit

a) Allgemeine Bestimmung

§ 4 Ausbildungsverhältnis, Dienstbezeichnung

b) Praktikum

§ 5 Dauer, Zweck

§ 6 Entlassung des Praktikanten, Verlängerung des Praktikums

§ 7 Dienstaufsicht, Aufsicht

c) Forstschule

§ 8 Dauer, Zweck

§ 9 Entlassung des Forstschülers

§ 10 Dienstaufsicht, Schulordnung

##### 3. Vorbereitungsdienst

§ 11 Beamtenverhältnis auf Widerruf, Dienstbezeichnung

§ 12 Dauer, Zweck, Ausbildungsabschnitte

§ 13 Entlassung des Revierförsteranwärters, Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

§ 14 Dienstaufsicht, Aufsicht

§ 15 Revierförsterprüfung

##### 4. Ausbildungsnachweise

§ 16 Ausbildungsnachweise, Befähigungsberichte

##### 5. Aufstiegsbeamte

§ 17 Einführungszeit

#### III Prüfungsordnung

##### Gemeinsame Bestimmung

§ 18 Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

##### A) Einstellungsprüfung

§ 19 Durchführung der Prüfung

§ 20 Zweck der Prüfung

§ 21 Anforderungen der Prüfung

§ 22 Voraussetzungen für die Zulassung

§ 23 Zulassung zur Prüfung

§ 24 Zusammensetzung und Bestellung des Prüfungsausschusses

§ 25 Bestandteile der Prüfung

§ 26 Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

§ 27 Festsetzung der Platzziffer

§ 28 Nichtbestehen der Prüfung

§ 29 Wiederholung der Prüfung

§ 30 Prüfungsgebühr

##### B) Anstellungsprüfung

##### (Revierförsterprüfung)

§ 31 Durchführung der Prüfung

§ 32 Zweck der Prüfung

§ 33 Anforderungen der Prüfung

§ 34 Voraussetzungen für die Zulassung

§ 35 Zulassung zur Prüfung

§ 36 Zusammensetzung und Bestellung des Prüfungsausschusses

§ 37 Bestandteile der Prüfung

a) Schriftliche Prüfung

§ 38 Fachgebiete, Gestaltung der Prüfung

b) Mündliche Prüfung

- § 39 Fachgebiete, Gestaltung der Prüfung  
c) Waldprüfung
- § 40 Fachgebiete, Gestaltung der Prüfung
- § 41 Ermittlung der Noten in den Prüfungsabschnitten, Gesamtprüfungsnote
- § 42 Festsetzung der Platzziffer
- § 43 Verhinderung, Versäumnis
- § 44 Nichtbestehen der Prüfung
- § 45 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen
- § 46 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung
- § 47 Prüfungsgebühr

#### IV. Schlußbestimmungen

- § 48 Übergangsregelung
- § 49 Inkrafttreten

### I. Allgemeines

#### § 1

##### Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes beim Staat, bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

#### § 2

##### Erwerb der Laufbahnbefähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes erwirbt, wer

- die Einstellungsprüfung bestanden,
- das Praktikum (13 Monate) abgeleistet,
- die Abschlußprüfung an der zweijährigen Forstschule in Lohr a. M. oder an einer anderen vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Ministerialforstabteilung) — in der Folge „Staatsministerium“ bezeichnet — als gleichwertig anerkannten Forstschule bestanden
- den zweieinhalbjährigen Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet und
- die Anstellungsprüfung (Revierförsterprüfung) bestanden hat.

### II. Zulassungs- und Ausbildungsordnung

#### 1. Zulassung zur Ausbildung

##### § 3

##### Voraussetzungen

- (1) Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer
  - a) Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes ist,
  - b) die nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 LbV vorgeschriebene Vorbildung besitzt,
  - c) einen einwandfreien Leumund hat,
  - d) forstdiensttauglich ist,
  - e) die Einstellungsprüfung bestanden hat.
- (2) Über die Zulassung entscheidet das Staatsministerium auf Grund des Ergebnisses der Einstellungsprüfung unter Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit der Staatlichen Forstschule Lohr a. Main.

#### 2. Dienstanfängerzeit

##### a) Allgemeine Bestimmung

##### § 4

##### Ausbildungsverhältnis, Dienstbezeichnung

- (1) Das Praktikum und die Ausbildung an der Forstschule sind im Dienstanfängerverhältnis (§ 27 BayBG) abzuleisten.
- (2) Der Dienstanfänger führt während des Praktikums die Dienstbezeichnung „Praktikant“, während des Forstschulbesuches die Dienstbezeichnung „Forstschüler“.

#### b) Praktikum

##### § 5

##### Dauer, Zweck

- (1) Das Praktikum dauert 13 Monate.
- (2) Das Staatsministerium kann die Zeit einer für die Ausbildung förderlichen Tätigkeit ganz oder teilweise auf das Praktikum anrechnen.
- (3) Während des Praktikums soll der Praktikant durch eigene Anschauung und Mitarbeit mit den im Forstbetrieb vorkommenden Arbeiten vertraut gemacht werden. Er soll dabei die Anforderungen des Berufes kennenlernen und sich die Grundlagen für den Besuch der Forstschule aneignen.

##### § 6

##### Entlassung des Praktikanten, Verlängerung des Praktikums

- (1) Der Praktikant ist zu entlassen, wenn er sich während des Praktikums hinsichtlich seiner Eignung, Befähigung und Leistung nicht bewährt hat. Die Entlassung verfügt das Staatsministerium.
- (2) Das Praktikum kann um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn der Praktikant durch Krankheit oder andere unverschuldete Ursachen das Ausbildungsziel nicht erreicht hat.

##### § 7

##### Dienstaufsicht, Aufsicht

Der Praktikant untersteht der Dienstaufsicht des Leiters des Forstamtes und der Aufsicht des jeweiligen Ausbildungsbeamten.

#### c) Forstschule

##### § 8

##### Dauer, Zweck

- (1) An das erfolgreich abgeleistete Praktikum schließt sich die zweijährige Ausbildung an der Forstschule Lohr a. M. an.
- (2) Ein Forstschüler, der innerhalb einer sechsmonatigen Probezeit wegen nachhaltig mangelhafter Leistung zurückgewiesen wird, hat das Praktikum wieder aufzunehmen und es bis zum nächsten Forstschulbeginn fortzusetzen.
- (3) Der Unterricht an der Forstschule vermittelt die für die spätere berufliche Tätigkeit erforderlichen theoretischen Grundlagen. Der Lehrstoff ist durch praktische Übungen zu vertiefen.

##### § 9

##### Entlassung des Forstschülers

- (1) Ein Forstschüler, der die Zwischenprüfung am Ende des ersten Schuljahres nicht bestanden hat, ist zu entlassen.
- (2) Ein Forstschüler, der die Abschlußprüfung nicht bestanden hat, kann auf seinen Antrag zu einer Nachprüfung zugelassen werden. Im Falle des Nichtbestehens der Nachprüfung ist er zu entlassen.
- (3) Die Entlassung verfügt das Staatsministerium.

##### § 10

##### Dienstaufsicht, Schulordnung

Das Nähere über die Dienstaufsicht, die Ausbildung und die Prüfungen an der Forstschule regeln die Dienstordnung und die Schulordnung.

#### 3. Vorbereitungsdienst

##### § 11

##### Beamtenverhältnis auf Widerruf, Dienstbezeichnung

- (1) Der Forstschüler, der die Abschlußprüfung der Forstschule bestanden hat und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, wird zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden.

(2) Zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes wird der Forstschüler zum Beamten auf Widerruf ernannt; er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Revierförsteranwärter“.

#### § 12

##### Dauer, Zweck, Ausbildungsabschnitte

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zweieinhalb Jahre. Zeiten einer beruflichen Tätigkeit können auf Antrag durch das Staatsministerium bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für die Ausbildung förderlich sind.

(2) Der Vorbereitungsdienst ist bei bayerischen Staatsforstbehörden abzuleisten. Auf Antrag kann das Staatsministerium während des zweiten Ausbildungsabschnittes eine Ausbildung bis zu sechs Monaten außerhalb der Staatsforstverwaltung genehmigen, wenn sie dem Ausbildungszweck förderlich ist; während dieser Zeit bleibt das Beamtenverhältnis auf Widerruf bestehen.

(3) Der Vorbereitungsdienst soll die theoretischen Kenntnisse des Revierförsteranwärters vertiefen und ihm die praktische Ausbildung für die Aufgaben des Berufes vermitteln.

(4) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte.

##### 1. Ausbildungsabschnitt

Der erste Ausbildungsabschnitt dauert 12 Monate. Der Revierförsteranwärter wird während dieser Zeit einem Beamten des gehobenen Forstdienstes, der als Ausbildungsbeamter bestellt ist, zur Ausbildung zugeteilt und ist in dessen Dienstgeschäfte einzuführen.

##### 2. Ausbildungsabschnitt

Der zweite Ausbildungsabschnitt dauert 18 Monate; davon sind etwa 12 Monate in einem anderen Oberforstdirektionsbezirk abzuleisten. In diesem Ausbildungsabschnitt kann der Revierförsteranwärter bis zu sechs Monaten zu Sonderaufgaben (z. B. Forsteinrichtung, Großbekämpfung von Forstschädlingen, Wegebauten) herangezogen werden. Er ist ferner etwa vier Monate im Geschäftszimmer eines Forstamtes zu beschäftigen; hierbei ist das Hauptgewicht der Ausbildung auf die Bearbeitung der von den Forstdienststellen eingehenden Schriftstücke und Rechnungsunterlagen zu legen.

#### § 13

##### Entlassung des Revierförsteranwärters, Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Für die Entlassung des Revierförsteranwärters gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften. Die Entlassung verfügt das Staatsministerium.

(2) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 14

##### Dienstaufsicht, Aufsicht

Der Revierförsteranwärter untersteht der Dienstaufsicht des Leiters der ausbildenden Behörde. Für seine dienstliche Tätigkeit untersteht er den Weisungen des Leiters dieser Behörde und der sonst mit der Ausbildung betrauten Beamten.

#### § 15

##### Revierförsterprüfung

Der Revierförsteranwärter hat nach erfolgreicher Ableistung des Vorbereitungsdienstes die Revierförsterprüfung (Anstellungsprüfung) im nächsten Termin abzulegen.

#### 4. Ausbildungsnachweise

#### § 16

##### Ausbildungsnachweise, Befähigungsberichte

Dem Nachweis der Ausbildung und der Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung des

Praktikanten und des Revierförsteranwärters dienen

- a) Der Beschäftigungsnachweis (Tagebuch),
- b) der Ausbildungsnachweis,
- c) die Befähigungsberichte.

#### 5. Aufstiegsbeamte

#### § 17

##### Einführungszeit

(1) Der zum Aufstieg zugelassene Beamte des mittleren Forstdienstes wird in einer Einführungszeit in die Aufgaben des gehobenen Forstdienstes eingeführt. Die oberste Dienstbehörde kann Richtlinien über die Einführungszeit erlassen.

(2) Der zum Aufstieg zugelassene Beamte hat nach erfolgreicher Beendigung der Einführungszeit an der nächsten Revierförsterprüfung (Aufstiegsprüfung) teilzunehmen.

### III. Prüfungsordnung

#### Gemeinsame Bestimmung

#### § 18

##### Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

Für die Einstellungs- und Anstellungsprüfung gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 261) in der jeweiligen Fassung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

#### A) Einstellungsprüfung

#### § 19

##### Durchführung der Prüfung

Die Einstellungsprüfung wird in der Regel jährlich einmal vom Staatsministerium abgehalten; sie wird von einem Prüfungsausschuß durchgeführt.

#### § 20

##### Zweck der Prüfung

(1) Die Einstellungsprüfung dient der Auslese der Bewerber. Sie geht der Einberufung als Dienstanfänger (Praktikant) voraus.

(2) Die Einstellungsprüfung gilt nur für den nächsten Einberufungstermin.

#### § 21

##### Anforderungen der Prüfung

Die Einstellungsprüfung hat in ihren Anforderungen dem durch die vorgeschriebene Schulbildung vermittelten Wissensstand zu entsprechen. Im Prüfungsfach Naturkunde werden Kenntnisse verlangt, wie sie weiterführende Schulen mit naturkundlichem Unterricht bis zur 10. Klasse vermitteln.

#### § 22

##### Voraussetzungen für die Zulassung

Zur Einstellungsprüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen des § 3 erfüllt.

#### § 23

##### Zulassung zur Prüfung

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

#### § 24

##### Zusammensetzung und Bestellung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus einem Beamten des höheren und zwei Beamten des gehobenen Staatsforstdienstes. Der Beamte des höheren Forstdienstes hat den Vorsitz.

(2) Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Staatsministerium in der Regel auf die Dauer von 3 Jahren bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuß führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für die Einstellungsprüfung des gehobenen Forstdienstes in Bayern“.

#### § 25

##### Bestandteile der Prüfung

(1) In der Einstellungsprüfung werden Aufgaben aus folgenden Fächern gestellt:

- a) Deutscher Aufsatz (drei Themen zur Auswahl), Bearbeitungszeit 2 1/2 Stunden;
- b) Naturkunde (Botanik, Zoologie), Bearbeitungszeit 1 1/2 Stunden;
- c) Mathematik, Bearbeitungszeit 1 1/2 Stunden;
- d) Staatsbürgerkunde und Allgemeinwissen, Bearbeitungszeit 1 1/2 Stunden.

(2) Die Einstellungsprüfung wird an einem Tage schriftlich abgelegt.

#### § 26

##### Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

(1) Die Gesamtprüfungsnote wird aus den Noten der vier schriftlichen Prüfungsarbeiten gebildet; hierbei zählt die Note aus dem Fach Naturkunde zweifach.

(2) Die Summe dieser Bewertungen, geteilt durch fünf, ergibt die Gesamtprüfungsnote. Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Es erhalten die Note

	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote
sehr gut	bis 1,50
gut	von 1,51 bis 2,50
befriedigend	von 2,51 bis 3,50
ausreichend	von 3,51 bis 4,50
mangelhaft	von 4,51 bis 5,50
ungenügend	über 5,50.

#### § 27

##### Festsetzung der Platzziffer

Bei der Festsetzung der Platzziffer erhält bei gleicher Notensumme der Teilnehmer die bessere Platzziffer, der das bessere Ergebnis in Naturkunde erzielt hat. Sind auch hier die Ergebnisse gleich, erhalten die Teilnehmer die gleiche Platzziffer.

#### § 28

##### Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Teilnehmer eine schlechtere Gesamtprüfungsnote als „ausreichend“ (4,50) erzielt hat oder unabhängig von der Gesamtprüfungsnote in einem Fach die Note „ungenügend“ (6) erzielt hat.

(2) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Teilnehmer aufgrund eines Zwischenzeugnisses zugelassen war und er das Jahres- oder Abschlußzeugnis nicht fristgerecht nachgereicht oder das Klassenziel (Vorrückungsvermerk) nicht erreicht oder die Abschlußprüfung nicht bestanden hat.

#### § 29

##### Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Teilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann sich ein zweites Mal um die Zulassung zur Prüfung bewerben, jedoch nur zum nächsten Prüfungstermin.

(2) Ein Teilnehmer, der die Prüfung zwar bestanden hat, dessen Einstellung als Dienstanfänger jedoch wegen der begrenzten Aufnahmefähigkeit der Forstschule Lohr a. Main nicht möglich war, kann die Prüfung wiederholen.

#### § 30

##### Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt 30 DM.

#### B) Anstellungsprüfung (Revierförsterprüfung)

#### § 31

##### Durchführung der Prüfung

§ 19 gilt entsprechend.

#### § 32

##### Zweck der Prüfung

Die Revierförsterprüfung ist Anstellungsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Revierförsteranwärter); sie ist ferner Aufstiegsprüfung für Beamte des mittleren Forstdienstes (Forstwartlaufbahn).

#### § 33

##### Anforderungen der Prüfung

Der Teilnehmer hat in der Revierförsterprüfung zu zeigen, ob er zur selbständigen Erledigung der Aufgaben eines Beamten des gehobenen Forstdienstes befähigt ist.

#### § 34

##### Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Zur Revierförsterprüfung als Anstellungsprüfung werden Revierförsteranwärter zugelassen, die den Vorbereitungsdienst mit Erfolg abgeleistet haben.

(2) Zur Revierförsterprüfung als Aufstiegsprüfung werden die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des mittleren Forstdienstes zugelassen, die ihre Einführungszeit mit Erfolg abgeleistet haben.

#### § 35

##### Zulassung zur Prüfung

(1) Der Revierförsteranwärter und der im Bereich der Staatsforstverwaltung zum Aufstieg zugelassene Beamte haben nach Bekanntmachung der Prüfung im Bayerischen Staatsanzeiger ihre Zulassung auf dem Dienstwege zu beantragen.

(2) Die Zulassung von nichtstaatlichen Beamten zur Aufstiegsprüfung ist von den sonstigen Dienstherrn des öffentlichen Rechts bis zu dem in der Ausschreibung der Revierförsterprüfung genannten Termin beim Prüfungsausschuß unter Beigabe folgender Unterlagen zu beantragen:

- a) Darlegung des beruflichen Werdegangs;
- b) Nachweis der Anstellungsprüfung mit Angabe der Hauptnote und der erreichten Platzziffer unter sämtlichen Prüfungsteilnehmern;
- c) Bestätigung, daß die nach der Laufbahnverordnung vorgeschriebene Beurteilung vorliegt;
- d) Nachweis der Zulassung zum Aufstieg;
- e) Nachweis der erfolgreichen Ableistung der Einführungszeit;
- f) gegebenenfalls Ausnahmegenehmigung des Landespersonalausschusses.

#### § 36

##### Zusammensetzung und Bestellung des Prüfungsausschusses

(1) § 24 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuß führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für die Revierförsterprüfung in Bayern“.

#### § 37

##### Bestandteile der Prüfung

Die Revierförsterprüfung besteht aus den Prüfungsabschnitten

- a) Schriftliche Prüfung,
- b) Mündliche Prüfung,
- c) Waldprüfung.

Der Prüfungsausschuß kann die mündliche Prüfung und die Waldprüfung in vertauschter Reihenfolge abnehmen.

#### a) Schriftliche Prüfung

##### § 38

#### Fachgebiete, Gestaltung der Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer zu zeigen, ob er die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt und sie anhand praktischer Fälle sachgerecht in der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit anwenden kann.

(2) In der Prüfung können Aufgaben aus folgenden Fachgebieten gestellt werden:

- a) Waldbau einschließlich Nebenfächer; Bewirtschaftung des bäuerlichen Waldes, seine Betreuung und Förderung;
- b) Forstschutz;
- c) Forstnutzung;
- d) Waldwegebau und Bringungseinrichtungen;
- e) Gesetzeskunde in für die Dienstführung notwendigem Umfange; Dienstanweisungen; Liegenschaftswesen;
- f) Haushalts- und Rechnungswesen; Arbeits-, Versicherungs- und Steuerrecht;
- g) Staatsbürgerkunde und Allgemeinwissen in Form eines Aufsatzes (drei Themen zur Wahl).

In den unter a) mit d) genannten Fachgebieten ist auf betriebswirtschaftliches Denken und Handeln besonderer Wert zu legen.

#### (3) Die Prüfung umfaßt

sechs Aufgaben von drei bis vier Stunden und eine Doppelaufgabe von fünf bis sechs Stunden Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit darf an einem Prüfungstag acht Stunden nicht überschreiten; die Gesamtarbeitszeit muß mindestens 25 Stunden und darf höchstens 28 Stunden betragen.

(4) Der Prüfungsausschuß setzt im Rahmen des Absatzes 3 für jede Aufgabe die Arbeitszeit fest.

#### b) Mündliche Prüfung

##### § 39

#### Fachgebiete, Gestaltung der Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer zu zeigen, ob er die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt und sie durch klare und erschöpfende Beantwortung der Fragen zutreffend anwenden kann.

(2) Die Prüfung umfaßt folgende Prüfungsgebiete:  
 Prüfungsgebiet 1: Haushalts- und Rechnungswesen; Arbeits-, Versicherungs- und Steuerrecht; Gesetzeskunde in für die Dienstführung notwendigem Umfange; Dienstanweisungen; Liegenschaftswesen.

Prüfungsgebiet 2: Forstschutz; Jagd- und Fischereikunde; Zusammenhänge zwischen Wildstand und Waldwirtschaft.

(3) Die Prüfung dauert in jedem der beiden Prüfungsgebiete regelmäßig 30 Minuten.

(4) Jeder Prüfungsteilnehmer ist von zwei Prüfern gemeinsam zu prüfen. Die Prüfungszeit ist gleichmäßig auf die Prüfer aufzuteilen. Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Note des vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten ersten Prüfers ausschlaggebend, wenn die Bewertungen nur um eine Notenstufe voneinander abweichen. Weichen sie um

zwei Notenstufen voneinander ab, erhält der Prüfungsteilnehmer die Note, die sich als Mittel aus den beiden Bewertungen ergibt.

#### c) Waldprüfung

##### § 40

#### Fachgebiete, Gestaltung der Prüfung

(1) In der Waldprüfung hat der Prüfungsteilnehmer zu zeigen, ob er die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt und sie im Walde richtig anwenden kann. Die Prüfung wird mündlich abgehalten. Die Beantwortung einzelner Fragen kann auch schriftlich verlangt werden.

(2) Die Prüfung umfaßt die Fachgebiete

- a) Waldbau einschließlich Nebenfächer
  - b) Forstnutzung
  - c) Arbeitslehre einschließlich Kostenkalkulation.
- (3) Die Prüfung dauert in jedem der drei Fachgebiete für jeden Prüfungsteilnehmer regelmäßig 30 Minuten.

(4) § 39 Abs. 4 gilt entsprechend.

##### § 41

#### Ermittlung der Noten in den Prüfungsabschnitten, Gesamtprüfungsnote

(1) Bei der schriftlichen Prüfung wird für jede Prüfungsarbeit eine Note erteilt. Die Noten der Waldbauaufgabe und der Doppelaufgabe zählen zweifach. Das ergibt neun Noten.

(2) Bei der mündlichen Prüfung wird in jedem der beiden Prüfungsgebiete eine Note erteilt. Das ergibt zwei Noten.

(3) Bei der Waldprüfung wird in jedem der drei Fachgebiete eine Note erteilt. Die Waldbaunote zählt zweifach. Das ergibt vier Noten.

(4) Die Gesamtprüfungsnote wird gebildet, indem die neun Noten der schriftlichen Prüfung, die zwei Noten der mündlichen Prüfung und die vier Noten der Waldprüfung zusammengezählt werden und die Summe durch 15 geteilt wird. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

##### § 42

#### Festsetzung der Platzziffer

Bei der Festsetzung der Platzziffer erhält bei gleicher Gesamtprüfungsnote der Teilnehmer die bessere Platzziffer, der das bessere Ergebnis in der schriftlichen Prüfung erzielt hat. Bei gleichen Ergebnissen in der schriftlichen Prüfung entscheidet der bessere Notendurchschnitt in der Waldprüfung. Sind auch hier die Ergebnisse gleich, erhalten die Teilnehmer die gleiche Platzziffer.

##### § 43

#### Verhinderung, Versäumnis

(1) Kann ein Teilnehmer nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:

- a) Hat der Teilnehmer nicht alle Aufgaben der schriftlichen Prüfung bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt;
- b) hat der Teilnehmer alle Aufgaben der schriftlichen Prüfung bearbeitet, so gilt die Prüfung als abgelegt; fehlende Prüfungsteile sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Frist nachzuholen. Dies gilt nicht im Falle des § 44 Abs. 1.

Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle einer Erkrankung durch ärztliches und auf besondere Anordnung durch amtsärztliches Zeugnis. Der Prüfungsausschuß stellt fest,

ob der Teilnehmer die Verhinderung zu vertreten hat oder nicht.

(2) Ist einem Teilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsteiles nicht zuzumuten, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. In diesem Falle gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Versäumt ein Teilnehmer einen Prüfungsteil aus von ihm zu vertretenden Gründen, so wird dieser Prüfungsteil mit „ungenügend“ (Note 6) bewertet.

#### § 44

##### Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Teilnehmer in der schriftlichen Prüfung im Durchschnitt eine schlechtere Note als „ausreichend“ (4,50) erzielt hat. Die Ergebnisse der mündlichen und der Waldprüfung werden in diesem Falle nicht mehr berücksichtigt.

(2) Die Prüfung ist ferner nicht bestanden, wenn der Teilnehmer eine schlechtere Gesamtprüfungsnote als „ausreichend“ (4,50) erzielt hat.

#### § 45

##### Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

Ein Teilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt (§§ 30, 31 APO) kann auf Antrag im nächsten Prüfungstermin die Prüfung einmal wiederholen. Kann der Bewerber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an diesem Termin die Prüfung nicht ablegen, kann er auf Antrag zu dem nächsten Termin zugelassen werden, der nach dem Wegfall des Hindernisses stattfindet.

#### § 46

##### Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) Ein Teilnehmer, der die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden hat, kann zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden, jedoch nur zum nächsten Prüfungstermin. § 45 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gilt, wenn es besser ist als das Ergebnis der ersten Prüfung. Der Teilnehmer kann jedoch innerhalb einer einmonatigen Frist nach Aushändigung des Zeugnisses dem Prüfungsausschuß gegenüber erklären, daß das Ergebnis der ersten Prüfung gelten soll.

#### § 47

##### Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr wird in der Höhe des nach der Allgemeinen Prüfungsordnung zulässigen Höchstsatzes erhoben.

#### IV. Schlußbestimmungen

#### § 48

##### Übergangsregelung

Die im Herbst 1969 stattfindende Revierförsterprüfung wird nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt.

#### § 49

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Prüfungsordnung für die Einstellungsprüfung für den gehobenen Staatsforstdienst (Revierförsterlaufbahn) vom 28. Juli 1953 (BayBSVELF S. 325),

2. die Prüfungsordnung für den gehobenen Forstdienst (Revierförsterprüfung) vom 25. November 1953 (BayBSVELF S. 333) und

3. die Änderungsbekanntmachung vom 4. November 1958 (LMBL. S. 163).

München, den 30. Juli 1969

#### Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Eisenmann, Staatsminister

#### Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

#### Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

#### Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Pöhner, Staatsminister

### Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Forstdienst (ZAPO/mF)

Vom 30. Juli 1969

Auf Grund der Artikel 19 Abs. 2, 115 Abs. 2 Satz 2 und 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) und des § 17 Abs. 3 der Laufbahnverordnung (LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1968 (GVBl. S. 160) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Innern, für Unterricht und Kultus und der Finanzen mit Zustimmung des Landespersonalausschusses folgende Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung:

#### Inhaltsübersicht

##### I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erwerb der Laufbahnbefähigung

##### II. Zulassungs- und Ausbildungsordnung

###### 1. Zulassung zur Ausbildung

- § 3 Voraussetzungen
- 2. Praktikum
- § 4 Ausbildungsverhältnis, Dienstbezeichnung
- § 5 Dauer, Zweck
- § 6 Entlassung des Praktikanten, Verlängerung des Praktikums
- § 7 Dienstaufsicht, Aufsicht

###### 3. Waldfacharbeiter

- § 8 Sonderregelung für Waldfacharbeiter

###### 4. Vorbereitungsdienst

- § 9 Beamtenverhältnis auf Widerruf, Dienstbezeichnung
- § 10 Dauer, Zweck, Ausbildungsabschnitte
- § 11 Entlassung des Forstwartanwärters, Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- § 12 Dienstaufsicht, Aufsicht
- § 13 Forstwartprüfung

###### 5. Ausbildungsnachweise

- § 14 Ausbildungsnachweise, Befähigungsberichte

##### III. Prüfungsordnung

###### Gemeinsame Bestimmung

- § 15 Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

###### A) Einstellungsprüfung

- § 16 Durchführung der Prüfung
- § 17 Zweck der Prüfung
- § 18 Anforderungen der Prüfung
- § 19 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 20 Zulassung zur Prüfung
- § 21 Zusammensetzung und Bestellung des Prüfungsausschusses
- § 22 Bestandteile der Prüfung

- § 23 Ermittlung der Gesamtpfungsnote  
 § 24 Festsetzung der Platzziffer  
 § 25 Nichtbestehen der Prüfung  
 § 26 Wiederholung der Prüfung  
 § 27 Prüfungsgebühr
- B) Anstellungsprüfung  
 (Forstwartprüfung)**
- § 28 Durchführung der Prüfung  
 § 29 Zweck der Prüfung  
 § 30 Anforderungen der Prüfung  
 § 31 Voraussetzungen für die Zulassung  
 § 32 Zulassung zur Prüfung  
 § 33 Zusammensetzung und Bestellung des Prüfungsausschusses  
 § 34 Bestandteile der Prüfung  
     a) Schriftliche Prüfung  
 § 35 Fachgebiete, Gestaltung der Prüfung  
     b) Mündliche Prüfung  
 § 36 Fachgebiete, Gestaltung der Prüfung  
     c) Waldprüfung  
 § 37 Fachgebiete, Gestaltung der Prüfung  
 § 38 Ermittlung der Noten in den Prüfungsabschnitten, Gesamtpfungsnote  
 § 39 Festsetzung der Platzziffer  
 § 40 Verhinderung, Versäumnis  
 § 41 Nichtbestehen der Prüfung  
 § 42 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen  
 § 43 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung  
 § 44 Prüfungsgebühr

#### IV. Schlußbestimmungen

- § 45 Inkrafttreten

### I. Allgemeines

#### § 1

#### Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die Laufbahn des mittleren Forstdienstes beim Staat, bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

#### § 2

#### Erwerb der Laufbahnbefähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Forstdienstes erwirbt, wer die Einstellungsprüfung bestanden, das zweijährige Praktikum und den zweijährigen Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet sowie die Anstellungsprüfung (Forstwartprüfung) bestanden hat.

### II. Zulassungs- und Ausbildungsordnung

#### 1. Zulassung zur Ausbildung

#### § 3

#### Voraussetzungen

- (1) Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer
- a) Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes ist,
  - b) mindestens die Volksschule mit Erfolg besucht hat,
  - c) einen einwandfreien Leumund hat,
  - d) forstdiensttauglich ist,
  - e) die Einstellungsprüfung bestanden hat.

(2) Über die Zulassung entscheidet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Ministerialforstabteilung) — in der Folge „Staatsministerium“ bezeichnet — aufgrund des Ergebnisses der Einstellungsprüfung unter Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit der Staatlichen Forstschule Lohr a. Main.

### 2. Praktikum

#### § 4

#### Ausbildungsverhältnis, Dienstbezeichnung

(1) Das Praktikum ist im Dienstverhältnis (§ 27 BayBG) abzuleisten.

(2) Der Dienstverpflichtete führt während des Praktikums die Dienstbezeichnung „Praktikant“.

#### § 5

#### Dauer, Zweck

(1) Das Praktikum dauert zwei Jahre.

(2) Das Staatsministerium kann die Zeit einer für die Ausbildung förderlichen Tätigkeit bis zu zwölf Monaten auf das Praktikum anrechnen.

(3) Während des Praktikums soll der Praktikant durch eigene Anschauung und Mitarbeit mit dem im Forstbetrieb vorkommenden Arbeiten vertraut gemacht werden. Er ist überwiegend wie ein Waldarbeiterlehrling (§ 7 der Waldarbeiter-Ausbildungsvorschriften) zu beschäftigen. Daneben ist er in die Grundzüge der Dienstgeschäfte eines Beamten des mittleren Forstdienstes einzuführen. Die Ausbildung kann durch Fernlehrgänge ergänzt werden.

#### § 6

#### Entlassung des Praktikanten, Verlängerung des Praktikums

(1) Der Praktikant ist zu entlassen, wenn er sich während des Praktikums hinsichtlich seiner Eignung, Befähigung und Leistung nicht bewährt hat. Die Entlassung verfügt das Staatsministerium.

(2) Das Praktikum kann durch das Staatsministerium um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn der Praktikant durch Krankheit oder andere unverschuldete Ursachen das Ausbildungsziel nicht erreicht hat.

#### § 7

#### Dienstaufsicht, Aufsicht

Der Praktikant untersteht der Dienstaufsicht des Leiters des Forstamtes und der Aufsicht des jeweiligen Ausbildungsbeamten.

### 3. Waldarbeiter

#### § 8

#### Sonderregelung für Waldarbeiter

(1) Das Praktikum und damit das Dienstverhältnis (§§ 4 und 5) entfällt bei Waldarbeitern, die eine Waldarbeiterprüfung nach den Vorschriften für die Ausbildung der Waldarbeiter im Freistaat Bayern abgelegt haben.

(2) Die Einstellungsprüfung ist abzulegen.

### 4. Vorbereitungsdienst

#### § 9

#### Beamtenverhältnis auf Widerruf, Dienstbezeichnung

(1) Der Praktikant, der das Praktikum erfolgreich abgeleistet und der Waldarbeiter, der die Einstellungsprüfung bestanden hat, werden beim Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen als Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst eingestellt.

(2) Der Beamte führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Forstwartanwärter“.

#### § 10

#### Dauer, Zweck, Ausbildungsabschnitte

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Auf den Vorbereitungsdienst können auf Antrag Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres im Rahmen des § 33 Abs. 2 LbV angerechnet werden.

(2) Der Vorbereitungsdienst ist bei bayerischen Staatsforstbehörden abzuleisten. Auf Antrag kann das Staatsministerium eine Ausbildung bis zu sechs

Monaten außerhalb der Staatsforstverwaltung genehmigen, wenn sie dem Ausbildungszweck förderlich ist; während dieser Zeit bleibt das Beamtenverhältnis auf Widerruf bestehen.

(3) Der Vorbereitungsdienst dient der theoretischen und praktischen Ausbildung.

(4) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte:

1. Ausbildungsabschnitt: 14 Monate

Der Forstwartanwärter wird 12 Monate einem Beamten des mittleren Forstdienstes, der als Ausbildungsbeamter bestellt ist, zugeteilt und ist in dessen Dienstgeschäfte einzuführen. In weiteren zwei Monaten ist er im Geschäftszimmer eines Forstamtes ausbildungsfördernd zu beschäftigen.

2. Ausbildungsabschnitt: 10 Monate

Er wird als Ausbildungslehrgang an der Staatlichen Forstschule Lohr a. Main durchgeführt.

Von der Reihenfolge und der Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte kann abgewichen werden, wenn es der Ausbildung dient oder nach den dienstlichen oder örtlichen Belangen notwendig ist. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.

#### § 11

Entlassung des Forstwartanwärters,  
Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Für die Entlassung des Forstwartanwärters gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften. Die Entlassung verfügt das Staatsministerium.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann durch das Staatsministerium um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn der Forstwartanwärter durch Krankheit oder andere unverschuldete Ursachen das Ausbildungsziel nicht erreicht hat.

#### § 12

Dienstaufsicht, Aufsicht

Der Forstwartanwärter untersteht der Dienstaufsicht des Leiters der ausbildenden Behörde. Für seine dienstliche Tätigkeit untersteht er den Weisungen des Leiters dieser Behörde und der sonst mit der Ausbildung betrauten Beamten.

#### § 13

Forstwartprüfung

Der Forstwartanwärter hat nach erfolgreicher Ableistung des Vorbereitungsdienstes die Forstwartprüfung (Anstellungsprüfung) im nächsten Termin abzulegen.

### 5. Ausbildungsnachweise

#### § 14

Ausbildungsnachweise, Befähigungsberichte

Dem Nachweis der Ausbildung und der Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung des Praktikanten und des Forstwartanwärters dienen

- a) der Beschäftigungsnachweis (Tagebuch),
- b) der Ausbildungsnachweis,
- c) die Befähigungsberichte.

### III. Prüfungsordnung

Gemeinsame Bestimmung

#### § 15

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

Für die Einstellungs- und Anstellungsprüfung gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 261) in der jeweiligen Fassung, soweit sich aus der nachfolgenden Verordnung nichts anderes ergibt.

### A) Einstellungsprüfung

#### § 16

Durchführung der Prüfung

Die Einstellungsprüfung wird in der Regel alle zwei Jahre vom Staatsministerium abgehalten; sie wird von einem Prüfungsausschuß durchgeführt.

#### § 17

Zweck der Prüfung

(1) Die Einstellungsprüfung dient der Auslese der Bewerber. Sie geht bei Bewerbern, die das Praktikum abzuleisten haben, der Einberufung als Dienst-anfänger (Praktikant), bei Bewerbern, die Waldfacharbeiter sind, der Einstellung als Forstwartanwärter voraus.

(2) Die Einstellungsprüfung gilt nur für den nächsten Einberufungstermin.

#### § 18

Anforderungen der Prüfung

Die Einstellungsprüfung hat in ihren Anforderungen dem durch die vorgeschriebene Schulausbildung vermittelten Wissensstand zu entsprechen. In der Naturkunde und Naturlehre werden überdurchschnittliche Kenntnisse vorausgesetzt.

#### § 19

Voraussetzungen für die Zulassung

Zur Einstellungsprüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen des § 3 erfüllt.

#### § 20

Zulassung zur Prüfung

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

#### § 21

Zusammensetzung und Bestellung  
des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus je einem Beamten des höheren, des gehobenen und des mittleren Staatsforstdienstes. Der Beamte des höheren Forstdienstes hat den Vorsitz.

(2) Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Staatsministerium in der Regel auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuß führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für die Einstellungsprüfung des mittleren Forstdienstes in Bayern“.

#### § 22

Bestandteile der Prüfung

(1) In der Einstellungsprüfung werden Aufgaben aus folgenden Fächern gestellt:

- a) Deutscher Aufsatz (drei Themen zur Auswahl), Bearbeitungszeit 2 Stunden;
- b) Rechnen, Bearbeitungszeit 1½ Stunden;
- c) Staatsbürgerkunde und Allgemeinwissen (Naturkunde, Naturlehre, Erdkunde, Geschichte, Deutsche Sprachlehre), Bearbeitungszeit 1½ Stunden.

(2) Die Einstellungsprüfung wird an einem Tage schriftlich abgelegt.

#### § 23

Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

(1) Die Gesamtprüfungsnote wird aus den Noten der drei schriftlichen Prüfungsarbeiten gebildet.

(2) Die Summe dieser Bewertungen, geteilt durch drei, ergibt die Gesamtprüfungsnote. Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Es erhalten die Note

	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote
sehr gut	bis 1,50
gut	von 1,51 bis 2,50
befriedigend	von 2,51 bis 3,50
ausreichend	von 3,51 bis 4,50
mangelhaft	von 4,51 bis 5,50
ungenügend	über 5,50.

#### § 24

##### Festsetzung der Platzziffer

Bei der Festsetzung der Platzziffer erhält bei gleicher Notensumme der Teilnehmer die bessere Platzziffer, der das bessere Ergebnis im Deutschen Aufsatz erzielt hat. Sind auch hier die Ergebnisse gleich, erhalten die Teilnehmer die gleiche Platzziffer.

#### § 25

##### Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Teilnehmer eine schlechtere Gesamtprüfungsnote als „ausreichend“ (4,50) erzielt hat, oder unabhängig von der Gesamtprüfungsnote in einem Fach die Note „ungenügend“ (6) erzielt hat.

#### § 26

##### Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Teilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann sich ein zweites Mal um die Zulassung zur Prüfung bewerben, jedoch nur zum nächsten Prüfungstermin.

(2) Ein Teilnehmer, der die Prüfung zwar bestanden hat, dessen Einstellung als Dienstanfänger jedoch wegen der begrenzten Aufnahmefähigkeit der Forstschule Lohr a. Main nicht möglich war, kann die Prüfung wiederholen.

#### § 27

##### Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt 20 DM.

### B) Anstellungsprüfung (Forstwartprüfung)

#### § 28

##### Durchführung der Prüfung

§ 16 gilt entsprechend.

#### § 29

##### Zweck der Prüfung

Die Forstwartprüfung ist Anstellungsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Forstwartanwärter).

#### § 30

##### Anforderungen der Prüfung

Der Teilnehmer hat in der Forstwartprüfung zu zeigen, ob er zur selbständigen Erledigung der Aufgaben eines Beamten des mittleren Forstdienstes befähigt ist.

#### § 31

##### Voraussetzungen für die Zulassung

Zur Forstwartprüfung als Anstellungsprüfung werden Forstwartanwärter zugelassen, die den Vorbereitungsdienst mit Erfolg abgeleistet haben.

#### § 32

##### Zulassung zur Prüfung

Der Forstwartanwärter hat nach Bekanntmachung der Prüfung seine Zulassung auf dem Dienstwege zu beantragen.

#### § 33

##### Zusammensetzung und Bestellung des Prüfungsausschusses

(1) § 21 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuß führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für die Forstwartprüfung in Bayern“.

#### § 34

##### Bestandteile der Prüfung

Die Forstwartprüfung besteht aus den Prüfungsabschnitten

- a) Schriftliche Prüfung,
- b) Mündliche Prüfung,
- c) Waldprüfung.

Der Prüfungsausschuß kann die mündliche Prüfung und die Waldprüfung in vertauschter Reihenfolge abnehmen.

##### a) Schriftliche Prüfung

#### § 35

##### Fachgebiete, Gestaltung der Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer zu zeigen, ob er die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt und sie anhand praktischer Fälle sachgerecht in der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit anwenden kann.

(2) In der Prüfung können Aufgaben aus folgenden Fachgebieten gestellt werden:

- a) Waldbau einschließlich Nebenfächer; Bewirtschaftung des bäuerlichen Waldes, seine Betreuung und Förderung;
- b) Forstschutz;
- c) Forstnutzung;
- d) Waldwegebau und Bringungseinrichtungen;
- e) Jagd- und Fischereikunde;
- f) Gesetzeskunde in für die Dienstführung notwendigem Umfang; Dienstanweisungen; Liegenschaftswesen;
- g) Haushalts- und Rechnungswesen; Arbeits-, Versicherungs- und Steuerrecht;
- h) Staatsbürgerkunde und Allgemeinwissen in Form eines Aufsatzes (drei Themen zur Wahl).

In den unter a) mit e) genannten Fachgebieten ist auf betriebswirtschaftliches Denken und Handeln besonderer Wert zu legen.

(3) Die Prüfung umfaßt

fünf Aufgaben von zwei bis drei Stunden, darunter eine Aufgabe aus Jagd- und Fischereikunde, und eine Doppelaufgabe von vier bis fünf Stunden Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit darf an einem Prüfungstag sieben Stunden nicht überschreiten; die Gesamtarbeitszeit muß mindestens 16 Stunden und darf höchstens 18 Stunden betragen.

(4) Der Prüfungsausschuß setzt für jede Aufgabe die Arbeitszeit fest.

##### b) Mündliche Prüfung

#### § 36

##### Fachgebiete, Gestaltung der Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer zu zeigen, ob er die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt und sie durch klare und erschöpfende Beantwortung der Fragen zutreffend anwenden kann.

(2) Die Prüfung umfaßt folgende Prüfungsgebiete:  
Prüfungsgebiet 1: Haushalts- und Rechnungswesen; Arbeits-, Versicherungs- und Steuerrecht; Gesetzeskunde in für die Dienstführung notwendigem Umfang; Dienstanweisungen; Liegenschaftswesen.

Prüfungsgebiet 2: Jagd- und Fischereikunde (gleichzeitig praktische Prüfung) einschließlich jagdlichen Schießens und Handhabung der Waffen; Zusammenhänge zwischen Wildstand und Waldwirtschaft.

(3) Die Prüfung dauert in jedem der beiden Prüfungsgebiete regelmäßig 20 Minuten.

(4) Jeder Prüfungsteilnehmer ist von zwei Prüfern gemeinsam zu prüfen. Die Prüfungszeit ist gleichmäßig auf die beiden Prüfer aufzuteilen. Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Note des vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten ersten Prüfers ausschlaggebend, wenn die Bewertungen nur um eine Notenstufe voneinander abweichen. Weichen sie um zwei Notenstufen voneinander ab, erhält der Prüfungsteilnehmer die Note, die sich als Mittel aus den beiden Bewertungen ergibt.

#### c) Waldprüfung

### § 37

#### Fachgebiete, Gestaltung der Prüfung

(1) In der Waldprüfung hat der Prüfungsteilnehmer zu zeigen, ob er die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt und sie im Walde richtig anwenden kann. Die Prüfung wird mündlich abgehalten. Die Beantwortung einzelner Fragen kann auch schriftlich verlangt werden.

(2) Die Prüfung umfaßt die Fachgebiete

- a) Waldbau (einschließlich Nebenfächer) und Forstschutz;
- b) Forstnutzung;
- c) Arbeitslehre einschließlich Kostenkalkulation.

(3) Die Prüfung dauert in jedem der drei Fachgebiete für jeden Prüfungsteilnehmer regelmäßig 20 Minuten.

(4) § 36 Abs. 4 gilt entsprechend.

### § 38

#### Ermittlung der Noten in den Prüfungsabschnitten, Gesamtprüfungsnote

(1) Bei der schriftlichen Prüfung wird für jede Prüfungsarbeit eine Note erteilt. Die Noten der Waldbauaufgabe und der Doppelaufgabe zählen zweifach. Das ergibt acht Noten.

(2) Bei der mündlichen Prüfung wird in jedem der beiden Prüfungsgebiete eine Note erteilt. Das ergibt zwei Noten.

(3) Bei der Waldprüfung wird in jedem der drei Fachgebiete eine Note erteilt. Die Waldbau-/Forstschutznote zählt zweifach. Das ergibt vier Noten.

(4) Die Gesamtprüfungsnote wird gebildet, indem die acht Noten der schriftlichen Prüfung, die zwei Noten der mündlichen Prüfung und die vier Noten der Waldprüfung zusammengezählt werden und die Summe durch 14 geteilt wird. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

### § 39

#### Festsetzung der Platzziffer

Bei der Festsetzung der Platzziffer erhält bei gleicher Gesamtprüfungsnote der Teilnehmer die bessere Platzziffer, der das bessere Ergebnis in der schriftlichen Prüfung erzielt hat. Bei gleichen Ergebnissen in der schriftlichen Prüfung entscheidet der bessere Notendurchschnitt in der Waldprüfung. Sind auch hier die Ergebnisse gleich, erhalten die Teilnehmer die gleiche Platzziffer.

### § 40

#### Verhinderung, Versäumnis

(1) Kann ein Teilnehmer nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prü-

fung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:

- a) Hat der Teilnehmer nicht alle Aufgaben der schriftlichen Prüfung bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt;
- b) hat der Teilnehmer alle Aufgaben der schriftlichen Prüfung bearbeitet, so gilt die Prüfung als abgelegt; fehlende Prüfungsteile sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Frist nachzuholen. Dies gilt nicht im Falle des § 41 Abs. 1.

Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle einer Erkrankung durch ärztliches und auf besondere Anordnung durch amtsärztliches Zeugnis. Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob der Teilnehmer die Verhinderung zu vertreten hat oder nicht.

(2) Ist einem Teilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsteiles nicht zuzumuten, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. In diesem Falle gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Versäumt ein Teilnehmer einen Prüfungsteil aus von ihm zu vertretenden Gründen, so wird dieser Prüfungsteil mit „ungenügend“ (Note 6) bewertet.

### § 41

#### Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Teilnehmer in der schriftlichen Prüfung im Durchschnitt eine schlechtere Note als „ausreichend“ (4,50) erzielt hat. Die Ergebnisse der mündlichen und der Waldprüfung werden in diesem Falle nicht mehr berücksichtigt.

(2) Die Prüfung ist ferner nicht bestanden, wenn der Teilnehmer eine schlechtere Gesamtprüfungsnote als „ausreichend“ (4,50) erzielt hat.

### § 42

#### Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

Ein Teilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt (§§ 30, 31 APO), kann auf Antrag im nächsten Prüfungstermin die Prüfung einmal wiederholen. Kann der Bewerber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an diesem Termin die Prüfung nicht ablegen, kann er auf Antrag zu dem nächsten Termin zugelassen werden, der nach dem Wegfall des Hindernisses stattfindet.

### § 43

#### Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) Ein Teilnehmer, der die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden hat, kann zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden, jedoch nur zum nächsten Prüfungstermin. § 42 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gilt, wenn es besser ist als das Ergebnis der ersten Prüfung. Der Teilnehmer kann jedoch innerhalb einer einmonatigen Frist nach Aushändigung des Zeugnisses dem Prüfungsausschuß gegenüber erklären, daß das Ergebnis der ersten Prüfung gelten soll.

### § 44

#### Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr wird in der Höhe des nach der Allgemeinen Prüfungsordnung zulässigen Höchstsatzes erhoben.

## IV. Schlußbestimmungen

### § 45

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Prüfungsordnung für die Einstellungsprüfung für den mittleren Staatsforstdienst (Forstwartlaufbahn) vom 21. September 1953 (BayBSVELF S. 329),
2. die Prüfungsordnung für den mittleren Forstdienst (Forstwartprüfung) vom 30. November 1953 (BayBSVELF S. 344) und
3. die Änderungsbekanntmachung zu Ziffer 1 und 2 vom 4. November 1958 (LMBI. S. 163).

München, den 30. Juli 1969

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Eisenmann, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Merk, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Dr. Pöhner, Staatsminister

**Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren und den gehobenen Verwaltungsdienst bei der Bayerischen Staatsforstverwaltung (ZAPO/mgFv.)**

Vom 30. Juli 1969

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, 115 Abs. 2 Satz 2 und 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erwerb der Laufbahnbefähigung

**II. Zulassungs- und Ausbildungsordnung**

**1. Zulassung zur Laufbahn**

- § 3 Zulassungsvoraussetzungen für den mittleren Dienst
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen für den gehobenen Dienst
- 2. Praktikum für Dienstanfänger der Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes

§ 5 Ausbildungsverhältnis, Dienstbezeichnung

§ 6 Dauer, Zweck

§ 7 Praktische Ausbildung

§ 8 Theoretische Ausbildung

§ 9 Entlassung des Praktikanten, Verlängerung des Praktikums

§ 10 Beendigung des Praktikums

§ 11 Dienstaufsicht, Aufsicht

**3. Vorbereitungsdienst**

§ 12 Beamtenverhältnis auf Widerruf, Dienstbezeichnung

§ 13 Dauer, Zweck

§ 14 Gliederung des Vorbereitungsdienstes

§ 15 Entlassung des Anwärters, Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

§ 16 Dienstaufsicht, Aufsicht

§ 17 Anstellungsprüfung

**4. Ausbildungsnachweise**

§ 18 Ausbildungsnachweise, Befähigungsberichte

§ 19 Maschinenschreiben und Kursive

**5. Aufstiegsbeamte**

§ 20 Einführungszeit, Aufstiegsprüfung

**III. Prüfungsordnung**

- § 21 Geltungsbereich, Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 22 Durchführung der Prüfungen
- § 23 Zulassung zu den Prüfungen
- § 24 Zusammensetzung und Bestellung der Prüfungsausschüsse
- § 25 Bestandteile der Prüfungen
  - a) Schriftliche Prüfung
- § 26 Fachgebiete für den mittleren Dienst
- § 27 Fachgebiete für den gehobenen Dienst
- § 28 Gestaltung der Prüfung
  - b) Mündliche Prüfung
- § 29 Fachgebiete, Gestaltung der Prüfung
- § 30 Ermittlung der Noten in den Prüfungsabschnitten, Gesamtprüfungsnote
- § 31 Festsetzung der Platzziffer
- § 32 Rücktritt, Verhinderung, Versäumnis
- § 33 Nichtbestehen der Prüfung
- § 34 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen
- § 35 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung
- § 36 Prüfungsgebühr

**IV. Schlußbestimmungen**

- § 37 Übergangsvorschrift
- § 38 Inkrafttreten

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Verwaltungsdienstes bei der Bayerischen Staatsforstverwaltung (Forstverwaltungsdienst).

**§ 2**

**Erwerb der Laufbahnbefähigung**

Die Befähigung erwirbt

- a) für die Laufbahn des mittleren Dienstes: wer erfolgreich die Einstellungsprüfung abgelegt, das einjährige Praktikum und den zweijährigen Vorbereitungsdienst abgeleistet sowie die Anstellungsprüfung (Assistentenprüfung) abgelegt hat;
- b) für die Laufbahn des gehobenen Dienstes: wer erfolgreich die Einstellungsprüfung abgelegt, das zweijährige Praktikum und den dreijährigen Vorbereitungsdienst abgeleistet sowie die Anstellungsprüfung (Inspektorenprüfung) abgelegt hat.

**II. Zulassungs- und Ausbildungsordnung**

**1. Zulassung zur Laufbahn**

**§ 3**

**Zulassungsvoraussetzungen für den mittleren Dienst**

- (1) Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer
  - a) Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes ist,
  - b) mindestens die Volksschule mit Erfolg besucht hat,
  - c) die Einstellungsprüfung des Landespersonalausschusses für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst bestanden hat,
  - d) einen einwandfreien Leumund hat,
  - e) im Zeitpunkt der Zulassung das 15. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Über die Zulassung entscheidet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ministerialforstabteilung (in der Folge „Staatsministerium“ bezeichnet), aufgrund des Ergebnisses der Einstellungsprüfung im Rahmen des Nachwuchsbedarfes.

## § 4

Zulassungsvoraussetzungen  
für den gehobenen Dienst

- (1) Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer
- a) Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes ist,
  - b) mindestens
    - ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch von sechs Klassen eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums
    - oder
    - ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule
    - oder
    - eine nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Schulbildung besitzt
    - oder
    - eine von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus durchgeführte Eignungsprüfung (§ 36 Abs. 2 LbV) mit Erfolg abgelegt hat,
  - c) die Einstellungsprüfung des Landespersonalausschusses für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bestanden hat,
  - d) einen einwandfreien Leumund hat,
  - e) im Zeitpunkt der Zulassung das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Reifeprüfung an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium oder eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Prüfung wird als Einstellungsprüfung gewertet.

(3) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

2. Praktikum für Dienstanfänger der  
Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes

## § 5

## Ausbildungsverhältnis, Dienstbezeichnung

- (1) Das Praktikum ist im Dienstanfängerverhältnis (§ 27 BayBG) abzuleisten.
- (2) Der Dienstanfänger führt während des Praktikums die Dienstbezeichnung „Praktikant“.

## § 6

## Dauer, Zweck

- (1) Das Praktikum dauert
- für den Praktikanten des mittleren Dienstes ein Jahr,
  - für den Praktikanten des gehobenen Dienstes zwei Jahre.
- (2) Das Staatsministerium kann für Praktikanten beider Laufbahnen die Zeit eines weiteren förderlichen Schulbesuches oder einer für die Ausbildung förderlichen Tätigkeit ganz oder teilweise auf das Praktikum anrechnen.

(3) Das Praktikum hat den Zweck, den Dienstanfänger in die wichtigsten Aufgaben und die Arbeitsweise eines Forstamtes einzuführen und ihm Gelegenheit zu geben, den Forstbetrieb im Jahresablauf, insbesondere die Zusammenhänge zwischen den Forstbetriebsarbeiten und den Rechnungs- und Verwaltungsgeschäften, kennenzulernen.

## § 7

## Praktische Ausbildung

Das Staatsministerium regelt die praktische Ausbildung.

## § 8

## Theoretische Ausbildung

Der Praktikant hat unbeschadet einer etwa noch bestehenden Berufsschulpflicht an Einführungslehrgängen der Bayerischen Verwaltungsschule teilzunehmen. Die näheren Einzelheiten der Teilnahme an den Einführungslehrgängen regelt das Staatsministerium im Einvernehmen mit der Bayerischen Verwaltungsschule.

## § 9

Entlassung des Praktikanten,  
Verlängerung des Praktikums

(1) Für die Entlassung des Praktikanten gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften. Die Entlassung verfügt das Staatsministerium.

(2) Das Praktikum kann bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes des nächsten Einstellungsjahrganges verlängert werden, wenn der Praktikant durch Krankheit oder andere unverschuldete Ursachen das Ausbildungsziel nicht erreicht hat.

(3) Hat der Praktikant nach Ablauf des Praktikums das Mindestalter für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst nicht erreicht, soll das Praktikum um die erforderliche Zeit verlängert werden.

## § 10

## Beendigung des Praktikums

Vor Ablauf des Praktikums stellt das Staatsministerium fest, ob der Praktikant nach Alter, Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in den Vorbereitungsdienst der angestrebten Laufbahn eingestellt werden kann.

## § 11

## Dienstaufsicht, Aufsicht

Der Praktikant untersteht der Dienstaufsicht des Leiters der Ausbildungsbehörde und der Aufsicht des jeweiligen Ausbildungsbeamten.

## 3. Vorbereitungsdienst

## § 12

Beamtenverhältnis auf Widerruf,  
Dienstbezeichnung

- (1) Der Praktikant, der das Praktikum erfolgreich beendet hat und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, wird zum Vorbereitungsdienst zugelassen.
- (2) Zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes wird der Praktikant zum Beamten auf Widerruf ernannt. Während des Vorbereitungsdienstes führt der Beamte des mittleren Dienstes die Dienstbezeichnung „Forstassistentenanwärter“, der Beamte des gehobenen Dienstes die Dienstbezeichnung „Regierungsinspektor-anwärter“.

## § 13

## Dauer, Zweck

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert
- in der Laufbahn des mittleren Dienstes zwei Jahre,
  - in der Laufbahn des gehobenen Dienstes drei Jahre.
- (2) a) Auf den Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst können auf Antrag Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres im Rahmen des § 33 Abs. 2 LbV angerechnet werden.
- b) Auf den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst können auf Antrag durch das Staatsministerium Zeiten einer beruflichen Tätigkeit bis zu einem Jahr angerechnet werden, wenn sie für die Ausbildung förderlich sind.
- (3) Während des Vorbereitungsdienstes ist der Anwärter praktisch und theoretisch auszubilden.

(4) Der Anwärter soll sich auch bemühen, Einrichtungen des kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lebens kennenzulernen.

#### § 14

##### Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte

a) im mittleren Dienst

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Ausbildungsabschnitt:  | 12 Monate |
| Ausbildung an einem Forstamt  |           |
| 2. Ausbildungsabschnitt:  | 6 Monate  |
| Lehrgang an der Staatlichen Forstschule Lohr a. Main  |           |
| 3. Ausbildungsabschnitt:  | 6 Monate  |
| und zwar in der Regel   |           |
| 3 Monate Ausbildung an einer Oberforstdirektion und 3 Monate Fortsetzung der Ausbildung an einem Forstamt |           |

b) im gehobenen Dienst

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Ausbildungsabschnitt:  | 12 Monate |
| Ausbildung an einem Forstamt  |           |
| 2. Ausbildungsabschnitt:  | 6 Monate  |
| Lehrgang an der Staatlichen Forstschule Lohr a. Main  |           |
| 3. Ausbildungsabschnitt:  | 18 Monate |
| und zwar in der Regel   |           |
| 12 Monate Ausbildung an einer Oberforstdirektion und 6 Monate Fortsetzung der Ausbildung an einem Forstamt. |           |

(2) Von der Reihenfolge und der Dauer der Ausbildungsabschnitte kann abgewichen werden, wenn es der Ausbildung dient oder nach den dienstlichen oder örtlichen Belangen notwendig ist. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.

(3) Das Schwergewicht der praktischen Ausbildung liegt beim Forstamt und bei der Oberforstdirektion. Der Anwärter ist mit den Arbeiten seines künftigen Aufgabengebietes vertraut zu machen und zur selbständigen Arbeit anzuleiten. Der Anwärter ist verpflichtet, das vermittelte Wissen durch Mitarbeit bei der Erledigung der Dienstgeschäfte zu vertiefen. Die Ausbildungsbehörde hat dafür zu sorgen, daß der Anwärter Gelegenheit erhält, sich bei einem Finanzamt, einem Amtsgericht (Grundbuchamt), einem Vermessungsamt, der Anwärter des gehobenen Dienstes auch bei einer Bezirksfinanzdirektion und einer Staatsoberkasse den für seine spätere Dienstführung notwendigen Überblick zu verschaffen.

(4) Die theoretische Ausbildung an der Forstschule Lohr a. Main (Absatz 1 a und b) kann durch Fernlehrgänge ergänzt werden.

(5) Die im Lehrgang an der Forstschule Lohr a. Main zu behandelnden Fächer sind Gegenstand der Schulordnung.

#### § 15

##### Entlassung des Anwärters, Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

§ 9 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

#### § 16

##### Dienstaufsicht, Aufsicht

§ 11 gilt entsprechend.

#### § 17

##### Anstellungsprüfung

Der Anwärter hat nach erfolgreicher Ableistung des Vorbereitungsdienstes die Anstellungsprüfung für die angestrebte Laufbahn im nächsten Termin abzulegen.

## 4. Ausbildungsnachweise

### § 18

#### Ausbildungsnachweise, Befähigungsberichte

(1) Dem Nachweis der Ausbildung und der Begutachtung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung des Dienstanfängers und des Anwärters dienen

- der Beschäftigungsnachweis (Tagebuch),
- der Ausbildungsnachweis,
- die Befähigungsberichte.

(2) Die Nachweise und Befähigungsberichte haben sich auch mit den Haus- und Aufsichtsarbeiten der Bayerischen Verwaltungsschule zu befassen.

### § 19

#### Maschinenschreiben und Kurzschrift

Der Anwärter hat bis zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres nachzuweisen, daß er im Maschinenschreiben mindestens 120 Anschläge und in Kurzschrift mindestens 100 Silben in der Minute leistet.

## 5. Aufstiegsbeamte

### § 20

#### Einführungszeit, Aufstiegsprüfung

(1) Der zum Aufstieg zugelassene Beamte des einfachen bzw. mittleren Dienstes (§§ 35 und 39 LbV) wird in die Aufgaben des mittleren bzw. gehobenen Forstverwaltungsdienstes eingeführt; er erhält während der Einführungszeit die gleiche theoretische Ausbildung wie die Anwärter der angestrebten Laufbahn.

(2) Die Einführungszeit dauert für den Aufstieg in die Laufbahn des mittleren Dienstes zwei, in die des gehobenen Dienstes drei Jahre. Im Einzelfall kann die Einführungszeit für den Aufstieg in die Laufbahn des mittleren Dienstes um sechs Monate, für den Aufstieg in den gehobenen Dienst um zwei Jahre gekürzt werden (§ 35 Abs. 3, § 39 Abs. 3 LbV).

(3) Das Staatsministerium erläßt Richtlinien über die Einführung der zum Aufstieg zugelassenen Beamten in die Aufgaben der neuen Laufbahn.

(4) Der zum Aufstieg zugelassene Beamte hat nach erfolgreicher Beendigung der Einführungszeit die Anstellungsprüfung (Aufstiegsprüfung) im nächsten Termin abzulegen.

## III. Prüfungsordnung

### § 21

#### Geltungsbereich, Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungsordnung gilt für die Anstellungsprüfungen für den mittleren und den gehobenen Forstverwaltungsdienst.

(2) Ergänzend gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 261) in ihrer jeweiligen Fassung.

### § 22

#### Durchführung der Prüfungen

Die Prüfungen werden vom Staatsministerium nach Bedarf abgehalten; sie werden von einem Prüfungsausschuß durchgeführt.

### § 23

#### Zulassung zu den Prüfungen

(1) Zu den Prüfungen werden nur Bewerber zugelassen, die den Vorbereitungsdienst oder die Einführungszeit mit Erfolg abgeleistet haben.

(2) Der Zulassungsantrag ist nach Bekanntmachung einer Prüfung auf dem Dienstweg beim Prüfungsausschuß einzureichen.

## § 24

Zusammensetzung und Bestellung  
der Prüfungsausschüsse

(1) Der Prüfungsausschuß für den mittleren Dienst besteht aus einem Beamten des höheren Forstdienstes als Vorsitzenden und je einem Beamten des mittleren und des gehobenen Forstverwaltungsdienstes als weitere Mitglieder.

(2) Der Prüfungsausschuß für den gehobenen Dienst besteht aus einem Beamten des höheren Forstdienstes als Vorsitzenden und zwei Beamten des gehobenen Forstverwaltungsdienstes als weitere Mitglieder.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie deren Stellvertreter werden vom Staatsministerium in der Regel auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

(4) Die Bezeichnungen für die Prüfungsausschüsse lauten:

zu Abs. 1 „Prüfungsausschuß für die Anstellungsprüfung für den mittleren Forstverwaltungsdienst in Bayern“

zu Abs. 2 „Prüfungsausschuß für die Anstellungsprüfung für den gehobenen Forstverwaltungsdienst in Bayern“.

## § 25

## Bestandteile der Prüfungen

Die Prüfungen bestehen aus den Prüfungsabschnitten

- a) Schriftliche Prüfung und
- b) Mündliche Prüfung.

- a) Schriftliche Prüfung

## § 26

## Fachgebiete für den mittleren Dienst

In der schriftlichen Prüfung können Aufgaben aus folgenden Fachgebieten gestellt werden:

- a) Allgemeine Gesetzes- und Verwaltungskunde in für die Dienstführung notwendigem Umfang;
- b) Forst-, Jagd- und Fischereirecht;
- c) Beamten- und Besoldungsrecht, Reise- und Umzugskostenrecht (Grundzüge); Beihilfavorschriften, Unterstützungsgrundsätze;
- d) Tarifrecht der Angestellten (Grundzüge);
- e) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen;
- f) Manteltarifvertrag und Arbeitsordnung für die staatlichen Forstbetriebe in Bayern;
- g) Sozialversicherungsrecht (Grundzüge);
- h) Liegenschaftswesen;
- i) Forsttechnische Grundbegriffe und forstbetriebliche Grundkenntnisse, soweit sie zum Verständnis des Zusammenhanges zwischen Verwaltungsarbeit und Forstbetrieb nötig sind;
- k) Staatsbürgerkunde und Allgemeinwissen.

## § 27

## Fachgebiete für den gehobenen Dienst

In der schriftlichen Prüfung können Aufgaben aus folgenden Fachgebieten gestellt werden:

- a) Allgemeine Gesetzes- und Verwaltungskunde in für die Dienstführung in allen Verwaltungsstufen notwendigem Umfang; Grundbegriffe des bürgerlichen Rechts; Verwaltungsgerichtsbarkeit;
- b) Forst-, Jagd- und Fischereirecht;
- c) Beamtenrecht — der versorgungsrechtliche Teil nur in den Grundzügen —, Besoldungsrecht, Reise- und Umzugskostenrecht; Beihilfavorschriften und Unterstützungsgrundsätze;

- d) Tarifrecht der Angestellten;
- e) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen;
- f) Manteltarifvertrag und Arbeitsordnung für die staatlichen Forstbetriebe in Bayern;
- g) Sozialversicherungsrecht;
- h) Liegenschaftswesen;
- i) Forsttechnische Grundbegriffe und forstbetriebliche Grundkenntnisse, soweit sie zum Verständnis des Zusammenhanges zwischen Verwaltungsarbeit und Forstbetrieb nötig sind;
- k) Staatsbürgerkunde und Allgemeinwissen.

## § 28

## Gestaltung der Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung für den mittleren Dienst umfaßt

eine Doppelaufgabe von fünf Stunden,  
zwei Aufgaben von je drei Stunden und

drei Aufgaben von je zwei Stunden, darunter eine Aufgabe aus dem staatsbürgerlichen Leben mit drei Themen zur Wahl, die in Form eines Aufsatzes zu bearbeiten ist.

(2) Die schriftliche Prüfung für den gehobenen Dienst umfaßt

eine Doppelaufgabe von sechs Stunden,  
eine Aufgabe von vier Stunden und

sechs Aufgaben von je drei Stunden, darunter eine Aufgabe aus dem staatsbürgerlichen Leben mit drei Themen zur Wahl, die in Form eines Aufsatzes zu bearbeiten ist.

(3) Die Aufgaben sind an aufeinanderfolgenden Tagen (ohne Sonn- und Feiertage) zu bearbeiten. Die Arbeitszeit soll an einem Tage für den mittleren Dienst sieben Stunden und für den gehobenen Dienst acht Stunden nicht überschreiten. Die Gesamtarbeitszeit beträgt für den mittleren Dienst 17 Stunden, für den gehobenen Dienst 28 Stunden.

(4) Der Prüfungsausschuß setzt für jede Aufgabe die Bearbeitungszeit fest.

(5) Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ladung zur Prüfung bekanntzugeben.

- b) Mündliche Prüfung

## § 29

## Fachgebiete, Gestaltung der Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfungsteilnehmer die für einen Beamten des mittleren bzw. gehobenen Forstverwaltungsdienstes erforderlichen Kenntnisse besitzt und ob er befähigt ist, sie mit Verständnis anzuwenden.

(2) Die Prüfung umfaßt folgende Fachgebiete der schriftlichen Prüfung (§§ 26, 27)

Prüfungsgebiet 1: Fachgebiet a, b, c, d, i;

Prüfungsgebiet 2: Fachgebiet e, f, g, h.

(3) Die Prüfung dauert in jedem der beiden Prüfungsgebiete

für den mittleren Dienst 15 Minuten,

für den gehobenen Dienst 20 Minuten.

(4) Jeder Prüfungsteilnehmer ist von drei Prüfern gemeinsam zu prüfen. Die Prüfungszeit ist auf die Prüfer aufzuteilen.

## § 30

Ermittlung der Noten in den Prüfungsabschnitten,  
Gesamtprüfungsnote

(1) Bei der schriftlichen Prüfung wird für jede Prüfungsarbeit eine Note erteilt. Die Doppelaufgabe zählt zweifach. Das ergibt bei der Prüfung für den mittleren Dienst sieben Noten, bei der Prüfung für den gehobenen Dienst neun Noten.

(2) Bei der mündlichen Prüfung wird in jedem der beiden Prüfungsgebiete eine Note erteilt. Das ergibt zwei Noten.

- (3) Die Gesamtprüfungsnote wird gebildet, indem
- bei der Prüfung für den mittleren Dienst die sieben Noten der schriftlichen Prüfung und die zwei Noten der mündlichen Prüfung zusammengezählt und die Summe durch neun geteilt wird;
  - bei der Prüfung für den gehobenen Dienst die neun Noten der schriftlichen Prüfung und die zwei Noten der mündlichen Prüfung zusammengezählt und die Summe durch elf geteilt wird.

(4) Die Gesamtprüfungsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(5) Es erhalten die Note

	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote
sehr gut	bis 1,50
gut	von 1,51 bis 2,50
befriedigend	von 2,51 bis 3,50
ausreichend	von 3,51 bis 4,50
mangelhaft	von 4,51 bis 5,50
ungenügend	über 5,50.

#### § 31

##### Festsetzung der Platzziffer

Bei der Festsetzung der Platzziffer erhält bei gleicher Gesamtprüfungsnote der Teilnehmer die bessere Platzziffer, der das bessere Ergebnis in der schriftlichen Prüfung erzielt hat. Sind auch hier die Ergebnisse gleich, erhalten die Teilnehmer die gleiche Platzziffer.

#### § 32

##### Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

Für Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis gelten die Bestimmungen des § 30 Abs. 1 — 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO).

#### § 33

##### Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Teilnehmer in der schriftlichen Prüfung im Durchschnitt schlechter als „ausreichend“ (4,50) gearbeitet hat.

(2) Die Prüfung ist ferner nicht bestanden, wenn der Teilnehmer eine schlechtere Gesamtprüfungsnote als „ausreichend“ (4,50) erzielt hat.

#### § 34

##### Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

Ein Teilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt (§§ 30, 31 APO), kann auf Antrag im nächsten Prüfungstermin die Prüfung einmal wiederholen. Kann der Bewerber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an diesem Termin die Prüfung nicht ablegen, kann er auf Antrag zu dem nächsten Termin zugelassen werden, der nach dem Wegfall des Hindernisses stattfindet.

#### § 35

##### Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) Ein Teilnehmer, der die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden hat, kann zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden, jedoch nur zum nächsten Prüfungstermin.

(2) Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gilt, wenn es besser ist als das Ergebnis der ersten Prüfung. Der Teilnehmer kann jedoch innerhalb einer einmonatigen Frist nach Aushändigung des

Zeugnisses dem Prüfungsausschuß gegenüber erklären, daß das Ergebnis der ersten Prüfung gelten soll.

#### § 36

##### Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr wird innerhalb der Rahmenseitze des § 35 APO jeweils vom Staatsministerium festgesetzt und bekanntgegeben.

### IV. Schlußbestimmungen

#### § 37

##### Übergangsvorschrift

Anwärter des mittleren Dienstes, die im Jahre 1967 eingestellt wurden, legen die Anstellungsprüfung 1969 nach den bisherigen Bestimmungen ab.

#### § 38

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- Prüfungsordnung für den mittleren Staatsforstdienst (Regierungsassistentenprüfung) vom 26. November 1953 (BayBSVELF S. 339),
- Prüfungsordnung für den gehobenen Staatsforstdienst (Regierungsinspektorenprüfung) vom 3. Juni 1953 (BayBSVELF S. 319) und
- die Änderungsbekanntmachung vom 4. November 1958 (LMBL. S. 163).

München, den 30. Juli 1969

#### Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Eisenmann, Staatsminister

### Landesverordnung über das Schließen der Weinberge und die Lese der Trauben (Herbstordnung)

Vom 5. August 1969

Auf Grund des § 2 a Abs. 2 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (RGBl. I S. 356) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

(1) Die Weinberge sind vom Beginn der Traubenreife bis zum Ende der Traubenernte geschlossen.

(2) Die Gemeinden bestimmen jährlich nach Anhörung von Vertretern der Eigentümer und Nutzungsberechtigten den Zeitpunkt des Beginns der Traubenreife und geben ihn auf ortsübliche Weise bekannt. Sie haben auf das Schließen der Weinberge durch deutlich beschriftete Schilder an den in die Weinberge führenden Wegen hinzuweisen. Nach dem Ende der Traubenernte sind die Sperrschilder zu entfernen.

(3) Das Betreten der Weinberge vom Beginn der Traubenreife bis zum Ende der Traubenernte ist ohne Erlaubnis der Gemeinde nur den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Weinberge und deren Beauftragten gestattet. Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen ist.

#### § 2

(1) Mit der Ernte der Trauben darf, abgesehen von den Fällen des Absatzes 3, erst begonnen werden, wenn die Trauben reif sind.

(2) Die Gemeinden bestimmen jährlich nach Anhörung von Vertretern der Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Weinberge den Zeitpunkt der Reife, bei Bedarf für einzelne Rebflächen und Rebsorten gesondert, und geben ihn auf ortsübliche Weise bekannt.

(3) Vor dem nach Absatz 2 festgelegten Zeitpunkt dürfen Trauben, ausgenommen Tafeltrauben, nur geerntet werden, wenn die Gemeinde allgemein oder im Einzelfall die Lese erlaubt hat. Die Gemeinde darf die Erlaubnis nur erteilen, wenn die Trauben schwer gefährdet sind und die Gefahr für den Verderb durch eine Lese abgewendet werden kann.

(4) Trauben für Spätlesen dürfen erst von dem Zeitpunkt ab geerntet werden, den die Gemeinde nach Anhörung von Vertretern der Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Weinberge, bei Bedarf für einzelne Rebflächen und Rebsorten gesondert, bestimmt und auf ortsübliche Weise bekanntgegeben hat.

### § 3

(1) Wer vorsätzlich den § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 des Weingesetzes mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Nach § 26 Abs. 2 des Weingesetzes ist auch der Versuch strafbar.

(2) Wer fahrlässig den in Abs. 1 aufgeführten Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 26 Abs. 3 des Weingesetzes mit Geldstrafe oder Haft bestraft.

### § 4

Diese Verordnung tritt am 16. August 1969 in Kraft. Gleichzeitig treten alle auf Grund des Art. 43 LStVG erlassenen Gemeindeverordnungen außer Kraft.

München, den 5. August 1969

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Goppel